



ANGENOMMENE TEXTE

P8_TA(2019)0243

Entlastung 2017: Sonderberichte des Rechnungshofs im Rahmen der Entlastung der Kommission für das Haushaltsjahr 2017

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. März 2019 zu den Sonderberichten des Rechnungshofs im Rahmen der Entlastung der Kommission für das Haushaltsjahr 2017 (2018/2219(DEC))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Sonderberichte des Rechnungshofs, die gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgearbeitet wurden,
- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017¹,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 (COM(2018)0521 – C8-0370/2018)²,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2017, zusammen mit den Antworten der Organe³,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge⁴,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 26. März 2019 über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017, Einzelplan III – Kommission⁵, und auf seine Entschließung mit Bemerkungen, die fester Bestandteil dieses Beschlusses ist,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2019 zu der der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu

¹ ABl. L 51 vom 28.2.2017.

² ABl. C 348 vom 28.9.2018, S. 1.

³ ABl. C 357 vom 4.10.2018, S. 1.

⁴ ABl. C 357 vom 4.10.2018, S. 9.

⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0242.

- erteilenden Entlastung (05824/2019 – C8-0053/2019),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates¹, insbesondere auf die Artikel 62, 164, 165 und 166,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
 - gestützt auf Artikel 93 und Anlage IV seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A8-0088/2019),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union den Haushaltsplan ausführt und die Programme verwaltet und in Anwendung von Artikel 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zusammen mit den Mitgliedstaaten den Haushaltsplan in eigener Verantwortung und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausführt;
- B. in der Erwägung, dass die Sonderberichte des Rechnungshofs Informationen über wichtige Themen im Zusammenhang mit Haushaltsvollzugsmaßnahmen enthalten und somit für das Parlament in seiner Rolle als Entlastungsbehörde zweckdienlich sind;
- C. in der Erwägung, dass seine Bemerkungen zu den Sonderberichten des Rechnungshofs fester Bestandteil seines Beschlusses vom 26. März 2019 über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017, Einzelplan III – Kommission, sind;

Teil I – Sonderbericht Nr. 15/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Ex-ante-Konditionalitäten und die leistungsgebundene Reserve in der Kohäsionspolitik: innovative, aber noch nicht wirksame Instrumente“

1. nimmt die Feststellungen und Schlussfolgerungen des Rechnungshofs zur Kenntnis und bedauert, dass die Kommission ihnen bei der Ausarbeitung der Vorschläge für entsprechende Verordnungen für den nächsten Programmplanungszeitraum nicht Rechnung getragen hat;

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

2. bedauert insbesondere, dass sich einige der von der Kommission in ihrem Vorschlag für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für den Zeitraum 2021–2027 vorgeschlagenen Kriterien möglicherweise nicht auf die Umsetzung der entsprechenden spezifischen Ziele auswirken und sie die Effizienz und Wirksamkeit der Kohäsionspolitik nicht wesentlich verbessern würden, was im Widerspruch zu der diesbezüglichen Empfehlung des Rechnungshofs steht;
3. weist darauf hin, dass Ex-ante-Konditionalitäten für den Zeitraum 2014–2020 eingeführt wurden, um die Durchführung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) zu erleichtern, indem sichergestellt wird, dass die notwendigen Voraussetzungen für eine wirksame und effiziente Nutzung der Unterstützung durch die Union gegeben sind;
4. weist jedoch darauf hin, dass der Rechnungshof infrage gestellt hat, ob die Einführung der Ex-ante-Konditionalitäten tatsächlich zu Änderungen vor Ort geführt hat, obgleich er die Ansicht vertritt, dass dadurch ein Rahmen geschaffen wurde, um die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Kohäsionspolitik zu bewerten;
5. betont, dass die Ex-ante-Konditionalitäten, sofern sie im nächsten Programmplanungszeitraum aufrechterhalten und durch grundlegende Voraussetzungen ersetzt werden, für den nationalen und regionalen Kontext geeignet, anreizorientiert und auf die reibungslose Umsetzung der Ziele der regionalen Entwicklung ausgerichtet sein müssen sowie Überschneidungen ausschließen müssen und keinen Raum für Zweideutigkeiten und unterschiedliche Auslegungen lassen dürfen;
6. stellt fest, dass zum Zeitpunkt der Annahme der ESI-Fonds-Programme rund 75 % sämtlicher anwendbarer Ex-ante-Konditionalitäten, Anfang 2017 86 % und im Mai 2018 99 % erfüllt waren, was zeigt, dass die Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten über einen längeren Zeitraum erfolgt ist als in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (im Folgenden „Dachverordnung“) vorgesehen ist und dass bis zum Ablauf der Frist im Dezember 2016 rund 15 % der Ex-ante-Konditionalitäten nicht erfüllt waren;
7. nimmt zur Kenntnis, dass die Ex-ante-Konditionalitäten einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dargestellt haben und dass sie, wie die Kommission festgestellt hat, möglicherweise ein Grund für die Verzögerungen waren, die bei der Durchführung der ESI-Fonds für den Zeitraum 2014–2020 verzeichnet wurden; stellt außerdem fest, dass die betroffenen Verwaltungsbehörden, obwohl es keine Fälle gab, in denen die Kommission Zahlungen für Programme ausgesetzt hat, weil Ex-ante-Konditionalitäten bis zum Jahresende 2016 nicht erfüllt waren, davon abgesehen haben, Auszahlungsanträge einzureichen, wodurch sie sich selbst eine Art Zahlungsaussetzung auferlegt haben und die Durchführung verzögert wurde, was dazu geführt hat, dass die Ausschöpfungsquote am Ende des vierten Jahres (2017) des derzeitigen Zeitraums deutlich niedriger war als die Ausschöpfungsquote zum entsprechenden Zeitpunkt (Ende 2010) des vorangegangenen Zeitraums 2007–2013 (im Jahr 2017 lag sie bei 17 %, im Jahr 2010 bei 41 %), wodurch der Mehrwert von Ex-ante-Konditionalitäten als Instrument zur Erleichterung der Umsetzung der Kohäsionspolitik zusätzlich infrage gestellt wird;
8. betont, dass es im Hinblick auf die Zeit bis zum Ende des laufenden Programmplanungszeitraums von entscheidender Bedeutung ist, dass die Kommission den Mitgliedstaaten die erforderliche Unterstützung leistet, damit sie die übrigen Ex-

ante-Konditionalitäten erfüllen und die jeweiligen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Vergabe öffentlicher Aufträge und der staatlichen Beihilfen, umsetzen können;

9. nimmt die Auffassung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Aufnahme der leistungsgebundenen Reserve in den Leistungsrahmen einen wirksamen Anreiz dafür schaffen sollte, die angestrebten Outputs und Ergebnisse zu erreichen;
10. schließt sich der Ansicht des Rechnungshofs an, wonach der Leistungsrahmen für den Zeitraum 2014–2020 insgesamt nicht deutlich ergebnisorientierter ist als ähnliche Vereinbarungen in vorangegangenen Zeiträumen und der Schwerpunkt im Wesentlichen weiterhin auf Ausgaben und Projektoutputs liegt, wobei es sich bei der überwiegenden Mehrzahl der Indikatoren, die die Grundlage für die Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve darstellen, um Outputindikatoren (57,1 %), Finanzindikatoren (33,4 %) und wichtige Durchführungsschritte (9,2 %) handelt und Ergebnisindikatoren (0,3 %) bedauerlicherweise kaum verwendet werden;
11. stellt in diesem Zusammenhang fest, dass gemäß Anhang II der Dachverordnung Etappenziele für Zwischenziele im Hinblick auf die Umsetzung von Ergebnisindikatoren für die Anwendung im Leistungsrahmen nur „gegebenenfalls“ vorgesehen wurden, wohingegen Etappenziele im Hinblick auf die Umsetzung von Outputindikatoren, die eng mit den geförderten politischen Maßnahmen verknüpft sind, zwingend einzubeziehen sind;
12. vertritt die Auffassung, dass die Festsetzung des Zeitpunkts für die Durchführung der Leistungsüberprüfung der Programme für die einzelnen Mitgliedstaaten auf 2019 dazu geführt hat, dass allen Ländern und Regionen, die ihre Etappenziele erreicht haben, der Zugang zu den Mitteln, die ihnen vor dem letzten Jahr des Zeitraums zugewiesen wurden, verwehrt blieb, da diese Mittel in der leistungsgebundenen Reserve blockiert wurden; fordert daher, dass die Möglichkeit vorgesehen wird, die Leistungsüberprüfung eher durchzuführen und zu einem früheren Zeitpunkt über die Mittel zu verfügen;
13. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag – sofern die leistungsgebundene Reserve auch in der Zeit nach 2020 fortgesetzt wird – auf die aus dem Zeitraum 2014–2020 gewonnenen Erkenntnisse zu stützen und eine entsprechende Überarbeitung des Leistungsrahmens vorzuschlagen, damit wirkliche Anreize für ein ergebnisorientiertes System geschaffen werden; ist der Ansicht, dass ein solches System ferner für das erforderliche ausgewogene Verhältnis zwischen der Vereinfachung für die ungehinderte Durchführung von Projekten und den für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und die effiziente Kontrolle erforderlichen Bestimmungen sorgen sollte;
14. weist darauf hin, dass es bei der Kohäsionspolitik in erster Linie um Unterstützung und Solidarität geht und daher Anreizinstrumente und befähigende Instrumente angemessener sind als Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen;

Teil II – Sonderbericht Nr. 19/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Einfuhrverfahren: Schwachstellen im Rechtsrahmen und eine unwirksame Umsetzung wirken sich auf die finanziellen Interessen der EU aus“

15. fordert die Kommission auf, Informationen zu der Lücke bei der Erhebung der Zollabgaben, die bei den Kontrollen der Kommission zu traditionellen Eigenmitteln

festgestellt wurde, und eine vollständige Analyse auf der Grundlage dieser Daten vorzulegen;

16. fordert die Kommission auf, Angaben zur Höhe der Zölle zu machen, die von den Mitgliedstaaten eingefordert und zugunsten des Unionshaushalts eingezogen werden; vertritt die Auffassung, dass beim derzeitigen System der Anreize für Zollkontrollen Raum für Verbesserungen besteht;
17. fordert die Kommission auf, eine Untersuchung der Maßnahmen durchführen, deren Umsetzung von den Mitgliedstaaten in den Amtshilfemitteilungen verlangt wird, sowie eine Analyse der Fortschritte bei der Verwirklichung des wichtigsten Ziels, das darin besteht, gleichwertige Ergebnisse zu erzielen;
18. fordert die Kommission auf, die quantitativen Ergebnisse der Umsetzung der Unionsprogramme „Zoll 2020“ und „Hercule III“ zu bewerten, mit denen der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden zum Schutz der finanziellen Interessen der Union im Zeitraum des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) finanziert werden;
19. fordert die Kommission auf, den Umfang des Missbrauchs von Zollbefreiungen für Sendungen mit geringem Zollwert bei Waren aus dem E-Commerce mit Drittländern zu untersuchen;

Teil III – Sonderbericht Nr. 20/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-finanzierte Darlehensgarantieinstrumente: positive Ergebnisse, aber gezieltere Auswahl der Empfänger und Abstimmung mit nationalen Programmen erforderlich“

20. begrüßt den Sonderbericht des Rechnungshofs und die darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen;
21. begrüßt, dass die Kommission die meisten Empfehlungen angenommen hat und ihnen nachkommen wird;
22. teilt die Ansicht des Rechnungshofs, dass Finanzierungsinstrumente nur dann genutzt werden sollten, wenn keine kommerziellen Darlehen aufgenommen werden können, weil das Projekt zu klein oder zu riskant ist oder der Kreditnehmer nicht die erforderliche Sicherheit bieten kann; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine Methodik für die Analyse der Wirkung von Garantien auf das Kreditangebot, den Wettbewerb zwischen den Banken und die Innovationstätigkeit der Unternehmen sowie für die Analyse der Aufteilung der impliziten Subvention zwischen Anbieter und Empfänger auszuarbeiten;
23. weist die Kommission und den Rechnungshof darauf hin, dass durch die Kreditbürgschaftsfazilität und die InnovFin-KMU-Bürgschaftsfazilität für Intermediäre möglicherweise Kreditportfolios im Wert von 24,42 Mrd. EUR entstehen, dass die Entlastungsbehörde jedoch kaum etwas darüber weiß, da das System hochkomplex und undurchsichtig ist;
24. bekräftigt den Standpunkt, den das Parlament in seiner Entschliebung vom 27. April 2017 mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, sind,

vertreten hat¹:

- „20. weist darauf hin, dass im Zeitraum 2014–2020 immer häufiger Gebrauch von Finanzinstrumenten gemacht wird, die hauptsächlich aus Kredit-, Kapitalbeteiligungs-, Garantie- und Risikoteilungsinstrumenten unter indirekter Mittelverwaltung bestehen, und weist ferner darauf hin, dass die Europäische Investitionsbank-Gruppe fast alle Finanzinstrumente im Wege indirekter Mittelverwaltung verwaltete; ist der Auffassung, dass die Informationen über die erzielten Ergebnisse nicht ausreichen, um diese Instrumente vor allem im Hinblick auf ihre sozialen und ökologischen Auswirkungen bewerten zu können; betont, dass Finanzinstrumente Finanzhilfen zwar ergänzen können, aber nicht ersetzen sollten;“
25. erinnert Kommissionsmitglied Günther Oettinger an seine Absicht, die verschiedenen Schattenhaushalte langfristig wieder in den Haushalt der Union einzugliedern; ist der Ansicht, dass die demokratische Rechenschaftspflicht dadurch erheblich verbessert würde; fordert die Kommission auf, bis Juni 2019 eine Mitteilung dazu auszuarbeiten, wie sich dies erreichen lässt;

Teil IV – Sonderbericht Nr. 22/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Wahlbeobachtungsmissionen – Bemühungen um Weiterverfolgung der Empfehlungen wurden unternommen, eine bessere Überwachung ist jedoch nötig“

26. begrüßt den Sonderbericht des Rechnungshofs und legt seine Bemerkungen und Empfehlungen nachfolgend dar;
27. weist darauf hin, dass die EU-Wahlbeobachtungsmissionen ein in hohem Maße sichtbares Instrument der EU-Außenpolitik sowie ein strategisches Ziel des Parlaments darstellen – da der Chefbeobachter der Wahlbeobachtungsmission ein Mitglied des Parlaments ist – und darüber hinaus als Instrument für die Förderung der Demokratisierung und Verbesserung der Wahlverfahren dienen;
28. vertritt die Auffassung, dass ordnungsgemäß, fair und objektiv durchgeführte Wahlbeobachtungstätigkeiten im Bereich der Public Diplomacy eine entscheidende Rolle spielen, da sie eine überparteiliche Bewertung sowie konstruktive Empfehlungen bieten, die von den einzelstaatlichen Akteuren, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen, weiterverfolgt werden können;
29. weist darauf hin, dass es für die erfolgreiche Handhabung dieser Angelegenheit kein Patentrezept gibt, sondern dass Flexibilität angezeigt ist und die spezifischen Bedingungen jedes einzelnen Gastlandes berücksichtigt werden müssen;
30. ist der Ansicht, dass eine unmittelbare Konsultation der betroffenen Akteure zu den etwaigen Empfehlungen der Wahlbeobachtungsmission vor der Fertigstellung des Berichts fragwürdig ist und daher im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Wahlbeobachtungsmission vom Chefbeobachter unter keinen Umständen in Betracht gezogen werden sollte;
31. vertritt die Auffassung, dass die Weiterverfolgung von Wahlbeobachtungsmissionen weiter verbessert werden sollte, und zwar im Rahmen des politischen Dialogs – an dem

¹ ABl. L 252 vom 29.9.2017, S. 28.

sich auch die Ad-hoc-Delegationen des Parlaments beteiligen – und indem möglicherweise neue Wege wie wahlbezogene Dialoge erschlossen werden, mit denen das gesamte Wahlbeobachtungsverfahren bereichert werden kann, insbesondere die faktengestützte Beurteilung eines Wahlprozesses;

32. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, die wirksame Umsetzung der Empfehlungen der Wahlbeobachtungsmission in Drittländern so weit wie möglich zu verfolgen, wobei die Souveränität des jeweiligen Landes nicht verletzt werden darf und das Parlament einbezogen werden sollte, sowie für diese wichtige politische Aufgabe ausreichend Personal mit hinreichendem technischen Sachverstand aus den EU-Delegationen bereitzustellen, was in von der Wahlbeobachtungsmission ermittelten Bereichen erforderlich sein kann;
33. vertritt die Auffassung, dass es sinnvoll wäre, den Chefbeobachter bereits frühzeitig in die Zusammenstellung des Kernteams für eine Wahlbeobachtungsmission (insbesondere was bestimmte Funktionen wie den politischen Berater, den Wahlexperten oder den stellvertretenden Chefbeobachter für die Wahlbeobachtungsmission betrifft) einzubinden, um eine zügige, effizientere und einheitlichere Entsendung der Wahlbeobachtungsmission zu ermöglichen;
34. ist der Ansicht, dass in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer Datenbank für die Wahlbeobachtungsmissionen eine wertvolle operative Option ist, mit der mittel- und langfristig die Glaubwürdigkeit und Transparenz dieses Instruments und Verfahrens der Union gefestigt werden können;
35. fordert grundsätzlich, dass ein verstärktes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit der aus dem Europäischen Instrument für weltweite Demokratie und Menschenrechte finanzierten Maßnahmen gelegt wird, und zwar insbesondere bei Wahlbeobachtungsmissionen, bei denen erheblicher Spielraum für eine Verbesserung des Wissenstransfers an die Akteure vor Ort und für eine bessere Weiterverfolgung der Empfehlungen besteht;

Teil V – Sonderbericht Nr. 23/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Einheitlicher Abwicklungsausschuss: Erste Schritte auf dem anspruchsvollen Weg zur Bankenunion sind getan, es ist jedoch noch ein weiter Weg bis zum Ziel“

36. begrüßt den Sonderbericht des Rechnungshofs und schließt sich dessen Anmerkungen und Empfehlungen an;
37. kritisiert, dass der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB) nicht alle im Rahmen dieser Prüfung angeforderten Unterlagen vorgelegt hat; erinnert den SRB daran, dass der Rechnungshof nach dem AEUV uneingeschränkter Zugang zu allen Unterlagen der geprüften Stelle hat, die er für seine Prüfung benötigt;
38. bedauert, dass der SRB seit der Erlangung seiner operativen Eigenständigkeit unterbesetzt ist; fordert den SRB auf, seine Rekrutierungsbemühungen zu beschleunigen, wobei insbesondere Experten für Abwicklung und für Grundsatzfragen, auch auf Führungsebene, eingestellt werden sollten;
39. ist besorgt über die derzeitige Vereinbarung zwischen dem SRB und der Europäischen Zentralbank (EZB), die nicht gewährleistet, dass der SRB alle Informationen von der EZB auf kohärente Weise und rechtzeitig erhält; fordert den SRB auf, mit der EZB

Gespräche aufzunehmen, um diese Situation zu verbessern;

Teil VI – Sonderbericht Nr. 1/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Gemeinsame Hilfe bei der Unterstützung von Projekten in europäischen Regionen (JASPERS) – Zeit für eine bessere Ausrichtung“

40. begrüßt den Sonderbericht des Rechnungshofs, die darin enthaltenen Feststellungen und die Bereitschaft der Kommission, die Empfehlungen umzusetzen;
41. begrüßt, dass die Bemühungen im Rahmen der JASPERS-Initiative in einigen Fällen die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Projektvorbereitung vorangebracht haben und dass die Projekte eine hohe Qualität aufweisen, was dadurch deutlich wird, dass sie von der Kommission rasch bewilligt wurden;
42. hält die Kommission und die Europäische Investitionsbank (EIB) dazu an, dafür zu sorgen, dass das Programm so umgesetzt wird, dass hinsichtlich der Verwaltungskapazitäten der Mitgliedstaaten bessere Ergebnisse erzielt werden;
43. stellt fest, dass die tatsächlichen Kosten für JASPERS und der Finanzbeitrag der Kommission zwischen 2006 und 2016 anfangs anstiegen und dass sich die Kosten dann bei 30 Millionen EUR pro Jahr einpendelten und der Beitrag der Kommission zwischen 70 % und 80 % schwankte;
44. ist der Auffassung, dass sich die Begünstigten in einem angemessenen Umfang an den Kosten der JASPERS-Initiative beteiligen sollten;
45. vertritt die Ansicht, dass hinsichtlich des Auftrags der JASPERS-Initiative, nämlich den „[...] Mitgliedstaaten, die der EU 2004 oder später beigetreten sind, unentgeltlich unabhängige Beratung bei der Ausarbeitung hochwertiger Vorschläge für große Investitionsprojekte im Hinblick auf eine Finanzierung aus dem EU-Kohäsionsfonds und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung [...]“ zu bieten, mittlerweile weniger Anstrengungen erforderlich sein dürften, weil die neuen Mitgliedstaaten ihre Systeme und Verfahren zunehmend an die der Union anpassen;
46. ist sehr beunruhigt darüber, dass der Rechnungshof Folgendes festgestellt hat: „VIII. [...] Die EIB war nicht bereit, Informationen über die tatsächlichen Kosten von JASPERS vorzulegen, und die Kommission konnte die Plausibilität der Standardkosten, die JASPERS bis 2014 für von der EIB gestellte Mitarbeiter verwendet hatte, nur teilweise belegen“;
47. besteht darauf, dass die EIB dem Rechnungshof sämtliche für seine Prüfungsarbeit erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt; fordert die Kommission auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die EIB in diesem Zusammenhang kooperiert;

Teil VII – Sonderbericht Nr. 2/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Die Effizienz der Verwaltung der EZB auf dem Gebiet des Krisenmanagements für Banken“

48. begrüßt den Sonderbericht des Rechnungshofs, seine Empfehlungen und die Bereitschaft der Kommission, alle Empfehlungen bis auf eine umzusetzen;

49. ist zutiefst besorgt darüber, dass die EZB dem Rechnungshof nicht Zugang zu allen Dokumenten oder Informationen gewährt hat, die der Rechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hielt, und fordert die EZB auf, diese Vorgehensweise zu ändern;
50. ist der Auffassung, dass die uneingeschränkte Kooperation der EZB unbedingt erforderlich ist, bei Bedarf angeboten werden sollte und zu mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht geführt hätte;
51. weist mit Bedauern darauf hin, dass der Rechnungshof nicht der wichtigste externe Rechnungsprüfer der EZB ist und dass der Rechnungshof nur befugt ist, die Effizienz der Verwaltung der EZB zu prüfen (Artikel 27 des Protokolls Nr. 4 im Anhang zum EUV und AEUV);
52. weist darauf hin, dass ein offenkundiges interinstitutionelles Ungleichgewicht besteht: während der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eine herausragende Rolle bei der Überwachung der Tätigkeit der EZB spielt (Artikel 35 des Protokolls Nr. 4), wurde dem Rechnungshof nur eine bescheidene Rolle bei der Überprüfung der Finanzverwaltung der Bank (zur Überprüfung der Effizienz der Verwaltung) eingeräumt, was zu Lasten der Transparenz und Rechenschaftspflicht geht;
53. fordert daher die Mitgliedstaaten und die Organe der Union auf, die Rolle des Rechnungshofs in Bezug auf die EZB bei der nächsten Überarbeitung der Verträge zu stärken;

Teil VIII – Sonderbericht Nr. 3/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Prüfung des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP)“

54. nimmt den Sonderbericht des Rechnungshofs, seine Empfehlungen und die Bereitschaft der Kommission, die meisten davon umzusetzen, zur Kenntnis;
55. weist darauf hin, dass das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) Teil des Europäischen Semesters ist, das mit dem Jahreswachstumsbericht und dem Warnmechanismus-Bericht im Herbst des Jahres n-1 beginnt; weist darauf hin, dass in dem Fall, dass aus dem Warnmechanismus-Bericht, der auf einem Scoreboard mit einer Reihe von Indikatoren und Schwellenwerten basiert, hervorgeht, dass ein bestimmtes Problem auftreten könnte, der betreffende Mitgliedstaat einer eingehenden Überprüfung unterzogen wird;
56. stellt fest, dass die Kommission, falls sie auf der Grundlage der Ergebnisse der eingehenden Überprüfung zu der Erkenntnis gelangt, dass „makroökonomische Ungleichgewichte“ bestehen, das Europäische Parlament, den Rat und die Euro-Gruppe davon in Kenntnis setzen muss; stellt fest, dass der Rat dann auf Empfehlung der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 121 Absatz 2 AEUV eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat richten kann; weist darauf hin, dass diese vorbeugenden Empfehlungen im Rahmen des MIP Teil der länderspezifischen Empfehlungen sind;
57. kommt zusammen mit dem Rechnungshof zu dem Schluss, dass die Empfehlungen des Rates einer politischen Gewichtung unterliegen, wobei dies eher die Regel zu sein scheint als die Ausnahme;

Teil IX – Sonderbericht Nr. 4/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Hilfe für Myanmar/Birma“

58. begrüßt den Sonderbericht des Rechnungshofs und legt seine Bemerkungen und Empfehlungen nachfolgend dar;
59. nimmt zur Kenntnis, dass sich der EAD, die Kommission und die Delegation der Union insbesondere in den Bundesstaaten Rakhine, Kachin und Shan einer schwierigen politischen Lage und komplexen operationellen Herausforderungen gegenübersehen;
60. fordert den EAD und die Kommission auf, weiter an der Erstellung eines langfristigen, umfassenden und ambitionierten Programms für die Entwicklungszusammenarbeit zu arbeiten und alle zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, um Myanmar/Birma dabei zu unterstützen, seine umfassende Entwicklungsstrategie aufzustellen und im Detail auszuarbeiten, und gleichzeitig Schritte zu unternehmen, um einen nationalen Ergebnisrahmen festzulegen, in dem Instrumente für die Ermittlung der Wirkung und der Nachhaltigkeit der Hilfe vorgesehen werden;
61. fordert, dass eine geeignete Kombination politischer Maßnahmen festgelegt wird, was das Tätigwerden der Union und die Wahl der wichtigsten Entwicklungsbereiche auf der Grundlage einer regelmäßigen bereichsspezifischen Bedarfsanalyse angeht, wobei der Schwerpunkt auf der Verbesserung der Tragfähigkeit, gegenseitigen Ergänzung und Nachhaltigkeit von Projekten liegen sollte; fordert, dass die Ergebnisse der strategischen Evaluierung des Landes, die 2018 abgeschlossen werden soll, dem Parlament so bald wie möglich übermittelt werden;
62. hält es zudem für notwendig, die Konzipierung und Umsetzung von Hilfsprogrammen angesichts der besonders schwierigen politischen und operationellen Lage ausreichend flexibel zu gestalten, damit die nationalen Kapazitäten systematischer gestärkt werden und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Absorptionskapazität des Landes für eine angemessene geografische Abdeckung gesorgt wird;
63. bedauert, dass die Kommission die regionalen geografischen Prioritäten ihrer Hilfe nicht ausreichend festgelegt hat; stellt fest, dass 2017 die erste Studie zu dem spezifischen Bedarf des Bundesstaats Rakhine durchgeführt wurde; ist der Auffassung, dass eine spezifische Evaluierung dieses Bundesstaats die Priorität der Delegation der Union bei ihrer Ankunft im Jahr 2013 hätte sein sollen;
64. fordert einen Kapazitätsaufbau im öffentlichen Sektor und in den institutionellen Strukturen, um einen stärker von Verantwortung gekennzeichneten Rahmen für die Staatsführung zu schaffen, wobei für die wichtigsten Rechnungsprüfungsbehörden mehr strategische Unterstützung bereitgestellt werden sollte;
65. weist darauf hin, dass der Staatsaufbau im Einklang mit den Grundsätzen für ein Tätigwerden in fragilen Kontexten im Mittelpunkt der Entwicklungsstrategie der Union stehen muss, wobei der Schwerpunkt auf institutionelle Stärkung, Transparenz und Effizienz bei der Verwaltung der öffentlichen Mittel zu legen ist, und dass dies mit einem verstärkten bereichsübergreifenden politischen Dialog einhergehen muss;
66. unterstützt die Stärkung der Zusammenarbeit vor Ort mit den internationalen Partnern, mit der die Kostenwirksamkeit der Maßnahmen verbessert werden soll, zu denen mehrere Geber beitragen, da eine wirksame Abstimmung zwischen den Gebern nach

wie vor wesentlich ist, um Überschneidungen und eine Fragmentierung der Hilfe zu verhindern;

67. bedauert die Mängel, die beim Informationsaustausch zwischen der GD DEVCO und der GD ECHO in den Bundesstaaten Rakhine und Kachin festgestellt wurden; bedauert, dass erst im September 2016 ein Verfahren für den Austausch von Informationen zwischen diesen beiden Generaldirektionen eingeführt wurde; fordert vor diesem Hintergrund eine bessere Verzahnung der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe, einschließlich einer stärkeren Verknüpfung von Soforthilfe, Wiederaufbau und Entwicklung (Linking Relief, Rehabilitation and Development – LRRD) mithilfe eines ständigen dienststellenübergreifenden LRRD-Rahmens; ist der Auffassung, dass wann immer möglich auf integrierte, zwischen der GD ECHO und der GD DEVCO abgestimmte Ansätze mit eindeutig festgelegten Koordinierungszielen und einer kohärenten Länderstrategie zurückgegriffen werden und gleichzeitig ein Austausch über bewährte Verfahren stattfinden muss; fordert vor diesem Hintergrund, dass der LRRD-Ansatz im Finanzierungszyklus durchgängig berücksichtigt wird;
68. fordert ferner, dass die Kommission der Verknüpfung von kurzfristigen humanitären Maßnahmen mit langfristigen Entwicklungsmaßnahmen sowie dem entsprechenden Übergang stärker Rechnung trägt und mithilfe einer gemeinsamen Strategie und eines gemeinsamen Rahmens für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungszusammenarbeit für eine kohärente Abstimmung nicht nur zwischen den unterschiedlichen Akteuren der Entwicklungshilfe vor Ort, sondern auch bezüglich nationaler Prioritäten sorgt;
69. empfiehlt, dass für eine bessere Überwachung der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen gesorgt wird, indem die den prioritären Bereichen in den Programmplanungs- und Verwaltungsdokumenten jeweils zugewiesenen Beträge besser begründet werden, damit, falls erforderlich, Anpassungen bei der Hilfe in Betracht gezogen werden können, die bis 2020 zur Deckung von neuem Bedarf erforderlich ist, wobei gleichzeitig für eine erhöhte Sichtbarkeit der Maßnahmen der Union gesorgt werden sollte; vertritt die Auffassung, dass die Sichtbarkeit von Gebern und korrekte Informationen über die Verwaltung der Projekte wichtig sind, um sicherzustellen, dass alle Beiträge gewürdigt werden und der Rechenschaftspflicht genüge getan wird;
70. bedauert, dass die größte Komponente des Gemeinsamen Friedensfonds nicht für den Bundesstaat Rakhine eingeplant wurde; ist der Auffassung, dass dies für diese besonders instabile Region eine echte verpasste Chance ist; fordert die Kommission auf, den Anwendungsbereich dieses Fonds auf den Bundesstaat Rakhine auszuweiten;
71. weist darauf hin, dass die Kommission in dem Fall, dass die Budgethilfe als eine der wesentlichen Formen für die Durchführung der Hilfe festgelegt wird, gemeinsam mit anderen Gebern
 - angemessene Unterstützung für den Kapazitätsaufbau bereitstellen und den Schwerpunkt auf die zentralen Funktionen der Verwaltung öffentlicher Mittel, darunter Mechanismen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und zur Bekämpfung von Korruption, legen muss,
 - die rechtzeitige Vorbereitung eines angemessenen Reformprogramms für die Verwaltung öffentlicher Mittel unterstützen muss und
 - gegebenenfalls kurzfristigere Maßnahmen festlegen muss, um zu verhindern, dass

Unionsmittel verschwendet werden, in anderen Kanälen versickern oder in unwirtschaftlicher Weise verwendet werden;

Teil X – Sonderbericht Nr. 5/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Erneuerbare Energien für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums: beträchtliche, aber größtenteils ungenutzte Synergiepotenziale“

72. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Gestaltung ihrer künftigen Politik im Bereich erneuerbare Energieträger die Gegebenheiten und den Bedarf der Gemeinden und der Wirtschaft im ländlichen Raum zu berücksichtigen, mögliche positive und negative politische Auswirkungen zu bedenken und für gerechtere Ergebnisse der Politik im ländlichen Raum sorgen; stellt fest, dass die Kommission hierzu in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen zweckmäßigen Mechanismus erarbeiten sollte, der sich an dem Mechanismus zur Prüfung der Auswirkungen auf den ländlichen Raum orientieren könnte, wie er in den Leitlinien für die Politik im Rahmen der Cork-2.0-Erklärung von 2016 unter „Punkt 1“ vorgesehen ist;
73. fordert die Kommission auf, dieses Instrument in die Beratungen mit den Mitgliedstaaten über die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne aufzunehmen, die der Kommission bis zum 1. Januar 2019 zu übermitteln sind, und den Mitgliedstaaten Leitlinien für seine Anwendung an die Hand zu geben;
74. fordert die Kommission auf, den künftigen politischen Rahmen für Bioenergie gemeinsam mit den beiden Legislativorganen so zu gestalten, dass ausreichende Mechanismen für den Schutz vor der nicht nachhaltigen Gewinnung von Biomasse für die Energieerzeugung vorgesehen sind; weist darauf hin, dass in diesem Rahmen die Nachhaltigkeitsrisiken zur Kenntnis genommen und bewältigt werden sollten, die sich aus der Förderung der Bioenergienutzung mittels Zielvorgaben und finanzieller Unterstützungsmaßnahmen ergeben, und dafür gesorgt werden sollte, dass die damit verbundenen ökologischen und sozioökonomischen Risiken gemindert werden;
75. fordert die Kommission auf, bei der Gestaltung der künftigen Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums festzulegen, was mithilfe von Investitionen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in erneuerbare Energieträger erreicht werden sollte, wie sie einen Mehrwert für ländliche Gebiete erbringen sollten und wie mit dem ELER die auf Unionsebene und nationaler Ebene bestehenden Förderregelungen ergänzt werden sollten, ohne dabei Gefahr zu laufen, dass der ELER lediglich zu einer weiteren Finanzierungsquelle für erneuerbare Energieträger ohne Vorrang für die Entwicklung des ländlichen Raums wird;
76. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, auf die einschlägigen Erfahrungen mit bewährten Verfahren zurückzugreifen, die der Rechnungshof bei seiner Prüfung ermittelt hat (Bewertung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen im ländlichen Raum, aus dem ELER finanzierte Projekte für die Energielieferung an Dritte, Projekte für den Eigenverbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen), und sich auf vergleichbare Erfahrungen zu stützen, die in der OECD-Studie mit dem Titel „Linking Renewable Energy to Rural Development“ (Verknüpfung erneuerbarer Energien mit der Entwicklung des ländlichen Raums) beschrieben werden;
77. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Verbindung mit der ELER-Unterstützung für

erneuerbare Energieträger der Kommission in ihren erweiterten jährlichen Durchführungsberichten 2019 sachgerechte Informationen zu den programmbezogenen Ergebnissen von Projekten im Bereich erneuerbare Energieträger bereitzustellen; weist darauf hin, dass diese Informationen der Kommission Auskunft über die Höhe der für Projekte im Bereich erneuerbare Energieträger ausgezahlten ELER-Mittel, den Umfang der im Rahmen dieser Projekte geschaffenen Energiekapazität und die Menge der erzeugten Energie geben sollten; fordert die Kommission auf, bei der Vorbereitungstätigkeit im Hinblick auf den Programmplanungszeitraum nach 2020 die verschiedenen Arten von Indikatoren genauer zu definieren;

78. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, geeignete Auswahlverfahren durchzuführen, damit nur längerfristig tragfähige Projekte im Bereich erneuerbare Energieträger mit einem klaren Zusatznutzen für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden;

Teil XI – Sonderbericht Nr. 6/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Freizügigkeit der Arbeitnehmer – die Grundfreiheit ist gewährleistet, eine bessere Zielausrichtung der EU-Mittel würde jedoch die Mobilität von Arbeitnehmern fördern“

79. begrüßt den Sonderbericht des Rechnungshofs und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen;
80. betont, dass die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ein Grundprinzip der Union und einer der größten Vorteile des Binnenmarkts ist, solange sie in den Arbeitsbeziehungen für beide Seiten Vorteile erbringt und den Schutz der Arbeitnehmerrechte und die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sicherstellt;
81. stellt mit Besorgnis fest, dass zahlreiche Hindernisse für die freie und gerechte Mobilität von Arbeitnehmern in der Union fortbestehen und dass bei den von der Kommission und den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen die Probleme von Arbeitnehmern, die in anderen Mitgliedstaaten arbeiten wollen, nicht vollständig angegangen werden können, nicht nur was etwa unzureichende Informationen über die Rechte von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sowie Sozialversicherungsansprüchen, sondern auch was die Unzulänglichkeit der Maßnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung mobiler Arbeitnehmer und zur Sicherstellung der effizienten Durchsetzung ihrer Rechte betrifft;
82. nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Kommission Instrumente eingerichtet hat, um die Bürger über ihre Rechte zu informieren, und Systeme geschaffen hat, um gegen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer verstoßende Diskriminierungen zu melden; ist allerdings besorgt darüber, dass der Rechnungshof zur Auffassung gelangte, dass die Kommission trotz dieser Instrumente und Systeme nicht über Informationen hinsichtlich des Maßes an Sensibilisierung für solche Instrumente und des Ausmaßes an gegen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer verstoßender Diskriminierung auf Unionsebene verfügt;
83. stellt fest, dass die potenziell Begünstigten einige der von der Kommission eingesetzten Instrumente zur Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte oftmals nicht kennen, und ist besorgt darüber, dass in einer Reihe von Mitgliedstaaten nur ein Bruchteil der

offenen Stellen auf dem Europäischen Portal zur beruflichen Mobilität (EURES) veröffentlicht wird; weist darauf hin, dass diese Instrumente aus dem Unionshaushalt finanziert werden und dass über den Europäischen Sozialfonds (ESF) und das Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) im Rahmen des MFR 2014–2020 Möglichkeiten für die Finanzierung von Maßnahmen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Mobilität der Arbeitskräfte auf Unionsebene und auf nationaler Ebene vorgesehen sind, die jedoch nicht hinreichend in Anspruch genommen werden;

84. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen, um Maßnahmen umzusetzen, mit denen sichergestellt wird, dass im Rahmen der Instrumente vollständige Informationen über offene Stellen und die Rechte der Arbeitnehmer bereitgestellt werden, die Bürger stärker für diese Instrumente und die Informationen, die durch sie bereitgestellt werden, zu sensibilisieren und das Maß an Sensibilisierung mit Blick auf eine weitere Steigerung zu überwachen; legt der Kommission in diesem Zusammenhang nahe, die Werbung für die praktischen Modalitäten bei der Mobilität der Arbeitskräfte auszubauen, insbesondere durch neue Technologien, Suchmaschinen und Werbung im Internet, und fordert, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten stärker zusammenarbeiten; fordert insbesondere die jeweiligen nationalen Behörden und die Koordinatoren des EURES auf, aktiver mit Arbeitgebern zusammenzuarbeiten, um das EURES-Portal und die Möglichkeiten für eine unionsweite berufliche Mobilität zu fördern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zudem auf, für eine angemessene Komplementarität und Zusätzlichkeit der Maßnahmen zu sorgen, die über den ESF und das EaSI finanziert werden;
85. teilt die Ansicht des Rechnungshofs, dass Informationen über das Ausmaß und die Arten der bestehenden Diskriminierung in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und ein entsprechendes Verständnis Voraussetzung dafür sind, dass derartige Fälle wirksam in Angriff genommen werden können; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Wirksamkeit der bestehenden Systeme verbessert werden kann, damit Fälle von Diskriminierung ermittelt werden, und weitere Schritte zu unternehmen, um Hindernisse im Zusammenhang mit einer gerechten Mobilität der Arbeitskräfte und Diskriminierung in diesem Bereich zu verhindern und zu beseitigen;
86. betont, dass Arbeitnehmer aufgrund der mangelnden Übertragbarkeit von Sozialversicherungsbeiträgen bestimmte soziale Rechte verlieren und dass dies Arbeitnehmer davon abhält, mobil zu sein; fordert die Kommission auf, einschlägige Gesetzgebungsvorschläge zu erwägen, und legt nahe, Anreize für Mitgliedstaaten zu schaffen, die bereit sind, unter uneingeschränkter Einhaltung des bestehenden Rechtsrahmens die Übertragbarkeit von Rentenansprüchen umzusetzen;
87. stellt fest, dass die gegenseitige Anerkennung von Hochschulabschlüssen und Berufsqualifikationen durch die Mitgliedstaaten weiterhin eine Herausforderung und ein bedeutendes Hindernis für die Mobilität der Arbeitskräfte darstellt; unterstreicht, dass dieses Verfahren sowohl für die betroffenen Bürger als auch für die beteiligten nationalen Verwaltungen einfach, erschwinglich und benutzerfreundlich sein sollte; legt der Kommission nahe, den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten innerhalb der Arbeitsgruppen des Rates und gegebenenfalls in den Plattformen der OECD zu fördern;

88. ist besorgt über die mangelnde Vergleichbarkeit der von den Mitgliedstaaten zur Mobilität der Arbeitskräfte bereitgestellten Daten; fordert die Kommission auf, Leitlinien für die Mitgliedstaaten dazu herauszugeben, welche Daten zu welchem Zweck erhoben werden müssen; besteht zudem darauf, dass die Kommission die Erhebung und Darstellung von statistischen Daten über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und insbesondere über die Probleme verbessert, auf die mobile Arbeitnehmer im Ausland stoßen;
89. bedauert, dass die Anpassung des Angebots an die Nachfrage am Arbeitsmarkt sowie das Qualifikationsgleichgewicht auf den Arbeitsmärkten in den Mitgliedstaaten weiterhin Ziele sind, die es im Rahmen der Politik der Arbeitnehmermobilität zu erreichen gilt; fordert die Mitgliedstaaten auf, die im Rahmen des ESF, des EaSI und des EURES-Portals gebotenen Möglichkeiten zur Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte vollständig auszuschöpfen, damit in bestimmten Mitgliedstaaten und Regionen die Arbeitslosigkeit gesenkt wird und in anderen Mitgliedstaaten das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage sowie der Arbeitskräftemangel bewältigt werden;
90. nimmt die Probleme im Zusammenhang mit den Anforderungen an die im Rahmen des EaSI finanzierten Projekte der grenzüberschreitenden Mobilität besorgt zur Kenntnis und fordert die Kommission auf, diese Fragen bei ihrer nächsten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Angriff zu nehmen, indem sie verbindliche Ergebnisindikatoren in sie aufnimmt, durch die der zusätzliche Nutzen der Finanzmittel der Union und die Auswirkungen der bereitgestellten Unterstützung in der Praxis gemessen werden können;
91. fordert angesichts der Feststellungen des Rechnungshofs hinsichtlich der Notwendigkeit zusätzlicher Anstrengungen zur Stärkung der Mobilität der Arbeitskräfte in der Union und zur Beseitigung der entsprechenden Hindernisse die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Maßnahmen mit Blick auf eine gerechte Mobilität der Arbeitskräfte im Zeitraum 2021–2027 angemessen finanziert werden, und so die Fortführung und reibungslose Funktionsweise der einschlägigen Instrumente und Systeme in diesem Bereich zu ermöglichen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner auf, für Kontinuität und eine verstärkte Wirksamkeit von Maßnahmen und Tätigkeiten zu sorgen, durch die die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowohl durch eine bessere Zielausrichtung der Finanzmittel als auch durch eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission, den nationalen Behörden und allen einschlägigen Interessenträgern auf Unionsebene und auf nationaler Ebene erleichtert wird;

Teil XII – Sonderbericht Nr. 7/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Heranführungshilfe der EU für die Türkei: bislang nur begrenzte Ergebnisse“

92. vertritt die Auffassung, dass die Kommission ab dem Programm 2018 im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) IPA-Mittel gezielter in den Bereichen einsetzen sollte, in denen Reformen überfällig und für glaubhafte Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt zur Union erforderlich sind, insbesondere in den Bereichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz, Bekämpfung von Korruption auf hoher Ebene und von organisierter Kriminalität, Unterstützung der Pressefreiheit, Vermeidung von Interessenkonflikten und Stärkung der externen Prüfung und der Zivilgesellschaft;

93. fordert die Kommission auf, bei der nächsten Aktualisierung ihrer Bewertungen hinsichtlich der Anwendung eines sektorbezogenen Ansatzes alle wesentlichen Aspekte der Geberkoordinierung der Türkei, einer sektorbezogenen Budgetanalyse und insbesondere des Leistungsbewertungsrahmens der Türkei zu berücksichtigen;
94. fordert die Kommission vor dem Hintergrund, dass die Rückschritte bereits erhebliche Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit von Projekten in der Türkei haben, auf, verstärkt auf politische und projektbezogene Konditionalität zurückzugreifen, indem sie
- dem Ausschuss für das Instrument für Heranführungshilfe vorschlägt, die Gesamtzusweisungen im Rahmen des IPA II für das Jahr n anzupassen, unter anderem indem IPA II-Mittel umverteilt oder gekürzt werden, um auf Fälle von Rückschritten in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Staatsführung zu reagieren, die im jährlichen Türkei-Bericht der Kommission in Bezug auf das Jahr n-1 festgestellt wurden,
 - bis Ende 2017 und 2020 entscheidet, ob der Türkei die Belohnung von Leistungen gewährt werden soll, wobei bei dieser Entscheidung die Fortschritte auf dem Weg zur Erweiterung, bei der effizienten Umsetzung des IPA und bei der Erzielung guter Ergebnisse genau berücksichtigt werden sollten,
 - zunehmend auf die direkte Mittelverwaltung zurückgreift, um auf grundlegende Erfordernisse in Bereichen einzugehen, in denen es an politischem Willen mangelt, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung von Korruption auf hoher Ebene und von organisierter Kriminalität, die Unterstützung der Pressefreiheit, die Vermeidung von Interessenkonflikten und die Stärkung der Zivilgesellschaft,
 - für neue Projekte und wann immer es angemessen ist Bedingungen in Form von Mindestanforderungen festlegt, um die fristgerechte Erfüllung erwarteter Outputs und die Nachhaltigkeit zu fördern. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, sollten Korrekturmaßnahmen ergriffen werden (z. B. Aussetzung von Zahlungen oder Streichung von Projekten);
95. fordert die Kommission auf, den Erfassungsbereich ihrer im Rahmen des ergebnisorientierten Monitoring (Results Oriented Monitoring – ROM) erarbeiteten Berichte über EU-finanzierte Vorhaben in der Türkei zu erweitern und die Relevanz und die Zuverlässigkeit ihrer Projektindikatoren zu verbessern, indem sie die Verfügbarkeit von Ausgangswerten – sofern vorhanden – berücksichtigt;
96. vertritt die Auffassung, dass die Kommission im Rahmen des IPA II die indirekte Mittelverwaltung selektiv anwenden und dabei den Umfang der eingesetzten Mittel, die Komplexität der von den türkischen Behörden vorzubereitenden und auszuschreibenden Projekte und die Kapazitäten der für die Vergabe und Finanzierung der von der EU finanzierten Programme zuständigen Behörde berücksichtigen sollte;

Teil XIII – Sonderbericht Nr. 8/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Unterstützung für produktive Investitionen in Unternehmen – größeres Augenmerk auf Dauerhaftigkeit erforderlich“

97. begrüßt den Sonderbericht des Rechnungshofs, insbesondere da dadurch rechtzeitig darauf hingewiesen wird, dass es sowohl auf Ebene der Union als auch der Mitgliedstaaten zusätzlicher Überwachungs- und Garantiemechanismen bedarf, um die

Dauerhaftigkeit der Projektergebnisse sicherzustellen; betont in diesem Zusammenhang, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass bei den untersuchten operationellen Programmen der spezifische Bedarf von Unternehmen in verschiedenen Wirtschaftszweigen und mit unterschiedlicher Größe (Marktversagen) nicht richtig ermittelt wurde und die Erreichung langanhaltender Ergebnisse keine Priorität darstellte;

98. vertritt die Auffassung, dass im Interesse der Erzielung einer Aufwärtskonvergenz sowie des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen im Zusammenhang mit der künftigen Entwicklung der Kohäsionspolitik für den nächsten Programmplanungszeitraum die Rolle von im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) getätigten produktiven Investitionen gestärkt werden sollte, zumal sie ein wesentlicher Faktor für Wachstum, dauerhafte Arbeitsplätze und die Reduzierung von Unterschieden und Ungleichheiten sind;
99. stellt fest, dass zwar bei einer Reihe der geprüften Projekte die einschlägigen Vorschriften eingehalten wurden und der vorgesehene Output erreicht wurde, jedoch weder ein Nachweis über ihre Wirksamkeit noch ein Nachweis dafür, dass langfristige Verbesserungen erzielt wurden, erbracht werden konnte;
100. stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Dachverordnung (Artikel 71) für den Zeitraum 2014–2020 keine Bestimmungen über die Erzielung von Ergebnissen und deren Nachhaltigkeit als Kriterien für die Dauerhaftigkeit von Operationen umfasst; weist daher darauf hin, dass der Rechnungshof feststellte, dass es bei der Bewertung der Dauerhaftigkeit von Projekten wesentliche Unterschiede gibt, abhängig davon, ob Output oder Ergebnisse gemessen werden;
101. vertritt die Auffassung, dass die Erzielung von Ergebnissen als wesentlicher Faktor bei der Bewertung der Dauerhaftigkeit von Projekten berücksichtigt werden muss, damit sichergestellt wird, dass produktive Investitionen einen tatsächlichen Mehrwert liefern; unterstützt in diesem Zusammenhang entschieden die vom Rechnungshof festgelegte Definition des Begriffs „Dauerhaftigkeit“, wonach diejenigen Projekte als dauerhaft bezeichnet werden, deren Nutzen über einen langen Zeitraum nach Projektabschluss fortbesteht;
102. bedauert, dass die Kommission in ihren Gesetzgebungsvorschlägen für Verordnungen für den Zeitraum 2021–2027 der ausdrücklichen Empfehlung des Rechnungshofs, wonach nicht nur dem Output Vorrang eingeräumt werden sollte, sondern auch den notwendigen Indikatoren zur Messung von Ergebnissen, nicht Rechnung getragen hat;
103. teilt die Besorgnis des Rechnungshofs im Hinblick auf die Sicherstellung der Dauerhaftigkeit von Investitionen in KMU angesichts des Umstands, dass sie nur über eingeschränkte Geschäftskapazitäten verfügen, häufiger Konkurs anmelden müssen und/oder schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen besonders schutzlos ausgeliefert sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, sich auf Mittel und Wege zu konzentrieren, mit denen erfolgreiche und langanhaltende Vereinigungen interessierter KMU gefördert werden können, wobei sowohl positiven als auch negativen Erfahrungen aus der Vergangenheit Rechnung getragen werden sollte;
104. ist darüber hinaus der Ansicht, dass mit künftigen produktiven Investitionen

langanhaltende Ergebnisse erzielt werden können, wenn sie in eine aktualisierte umfassende Strategie für die Industriepolitik als Teil der künftigen Kohäsionspolitik integriert werden; vertritt die Auffassung, dass produktive Investitionen auf diese Weise wesentlich dazu beitragen dürften, die gravierenden Unterschiede beim Entwicklungsstand der Industrie zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen zu überwinden, die im 6. und 7. Kohäsionsbericht aufgezeigt wurden;

105. fordert die Kommission auf, sich in vollem Umfang der Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs zu widmen und die Mitgliedstaaten rechtzeitig und angemessen entsprechend anzuleiten, auch indem sie eindeutige und transparente Leitlinien dazu herausgibt, wie Kriterien für die Dauerhaftigkeit von Projekten gefunden und angewendet werden können, und alle zur Verfügung stehenden Mechanismen anzuwenden – etwa die Genehmigung von operationellen Programmen, Überwachung und Kontrolle –, damit die Mitgliedstaaten darin bestärkt werden, ihren entsprechenden Aufgaben nachzukommen, wobei kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Begünstigten und die zuständigen einzelstaatlichen Behörden entstehen sollte;
106. fordert die Kommission auf, sich bei der Vorbereitung und den Verhandlungen in Bezug auf den künftigen Programmplanungszeitraum insgesamt stärker auf die Dauerhaftigkeit von Projekten zu konzentrieren und einen eindeutigen Rahmen für Zweckbindungen und Ziele zu schaffen; fordert darüber hinaus die Behörden der Mitgliedstaaten auf, den Empfehlungen des Rechnungshofs zu entsprechen und sie umzusetzen, gemeinsam mit der Kommission die bestehenden Verfahren zu prüfen und gemeinsame Regeln und Verfahren für die Sicherstellung der Dauerhaftigkeit von Projektergebnissen festzulegen;

Teil XIV – Sonderbericht Nr. 9/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Öffentlich-private Partnerschaften in der EU: Weitverbreitete Defizite und begrenzte Vorteile“

107. vertritt die Auffassung, dass sich die Kommission und die Mitgliedstaaten nicht für eine intensivere und breitere Nutzung von öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP) einsetzen sollten, solange die in diesem Bericht aufgezeigten Probleme nicht in Angriff genommen und die nachstehenden Empfehlungen nicht erfolgreich umgesetzt wurden, insbesondere die Verbesserung der institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen und der Projektverwaltung sowie die Erzielung von mehr Sicherheit dahin gehend, dass die Wahl der ÖPP-Option diejenige ist, durch die eine optimale Mittelverwendung sichergestellt wird, und dass ÖPP-Projekte voraussichtlich erfolgreich verwaltet werden; betont, dass es finanzielle Auswirkungen für den öffentlichen Partner mit sich bringen und die Verwirklichung der Projektziele behindern kann, wenn es nicht gelingt, Projektrisiken korrekt zu ermitteln und zuzuweisen;
108. spricht im Interesse einer besseren Aufteilung der durch Verzögerungen und Nachverhandlungen entstehenden Kosten zwischen den Partnern – damit die finanziellen Auswirkungen von Verzögerungen, die dem öffentlichen Partner zuzuschreiben sind, und von Nachverhandlungen von Verträgen auf die vom öffentlichen Partner getragenen endgültigen Kosten von ÖPP gemindert werden – die folgenden Empfehlungen aus:
 - die Mitgliedstaaten sollten Standardvertragsbestimmungen ermitteln und vorschlagen, mit denen die möglichen Mehrkosten, die vom öffentlichen Partner

zu tragen sind, begrenzt werden;

- die Mitgliedstaaten sollten eine etwaige frühe Nachverhandlung von Verträgen abwägen, um sicherzustellen, dass die vom öffentlichen Partner getragenen Folgekosten auch wirklich gerechtfertigt sind und den Grundsätzen eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses entsprechen;
109. spricht im Interesse der Sicherstellung, dass die ÖPP-Option das Verfahren mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis ist und ihr potenzieller Nutzen erzielt werden kann, die folgenden Empfehlungen aus:
- die Mitgliedstaaten sollten die Wahl der ÖPP-Option auf der Grundlage solider vergleichender Analysen, wie dem Wirtschaftlichkeitsvergleich öffentlicher Dienste (public sector comparator), treffen, und es sollte geeignete Ansätze geben, die gewährleisten, dass die ÖPP-Option nur dann gewählt wird, wenn sie auch in pessimistischen Szenarien das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis bietet;
 - die Kommission sollte sicherstellen, dass der Rechnungshof uneingeschränkter Zugang zu den notwendigen Informationen hat, um die Wahl der Vergabeoption und die damit zusammenhängende Auftragsvergabe durch die Behörden auch dann zu bewerten, wenn die EU-Förderung privaten Organisationen direkt durch Finanzinstrumente bereitgestellt wird;
110. spricht im Interesse der Sicherstellung, dass die Mitgliedstaaten über die erforderlichen administrativen Kapazitäten und klare politische Konzepte und Strategien zur Umsetzung erfolgreicher EU-geförderter ÖPP-Projekte verfügen, die folgenden Empfehlungen aus:
- die Mitgliedstaaten sollten klare politische Konzepte und Strategien in Bezug auf ÖPP festlegen, aus denen eindeutig hervorgeht, welche Rolle ÖPP im Rahmen ihrer Investitionsstrategien im Bereich Infrastruktur spielen sollen. Dabei sollte das Ziel sein, die Bereiche zu ermitteln, in denen ÖPP am besten geeignet sind, und im Hinblick auf die Gewährleistung der Wirksamkeit von ÖPP ihre Nutzung eventuell zu begrenzen;
 - die Kommission sollte Änderungen der Rechtsvorschriften vorschlagen, mit denen die finanzielle Unterstützung für ÖPP künftig auf Bereiche konzentriert wird, die ihrer Ansicht nach eine hohe strategische Relevanz aufweisen und mit den langfristigen Verpflichtungen im Rahmen von ÖPP vereinbar sind, wie etwa das TEN-V-Kernnetz;
111. spricht im Interesse der Minderung des Risikos einer voreingenommenen Wahl der ÖPP-Option sowie im Interesse der weiteren Förderung der Transparenz und der Sicherstellung, dass ÖPP wirksam mit Unionsmitteln unterstützt werden können, die folgenden Empfehlungen aus:
- die Kommission sollte Unterstützung der Union für ÖPP-Projekte nur gewähren, wenn Sicherheit dahin gehend besteht, dass die Wahl der ÖPP-Option auf Kosten-Nutzen-Erwägungen gründete, also nicht zu stark durch Überlegungen im Zusammenhang mit Haushaltszwängen oder der statistischen Behandlung beeinflusst wurde;
 - die Mitgliedstaaten sollten die Transparenz verbessern, indem sie regelmäßig

Listen von ÖPP-Projekten veröffentlichen, einschließlich ausreichender und aussagekräftiger Daten über die finanzierten Vermögenswerte, deren künftigen Einsatz und deren bilanzielle Behandlung. Dabei sind vertrauliche und sensible Geschäftsinformationen zu schützen;

- die Kommission sollte die zusätzliche Komplexität von mit Unionsmitteln mischfinanzierten ÖPP-Projekten mit Blick auf weitere Maßnahmen zur Vereinfachung der einschlägigen Vorschriften und Verfahren von Programmen der Union bewerten;

Teil XV – Sonderbericht Nr. 10/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Basisprämienregelung für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe – Umsetzung auf gutem Weg, aber mit begrenzten Auswirkungen hinsichtlich Vereinfachung, Zielausrichtung und Anpassung der Beihilfeniveaus“

112. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten die Schlüsselkontrollen angemessen durchführen und die Basisprämienansprüche, deren Werte erheblich von der Nichtanwendung der einschlägigen Vorschriften oder dem Mangel an aktuellen Landnutzungsinformationen betroffen sind, korrigieren;
113. fordert die Kommission auf,
- die Wirksamkeit ihrer Systeme für die Verbreitung von Informationen unter den Mitgliedstaaten zu überprüfen und diesbezüglich Bilanz zu ziehen, um dafür zu sorgen, dass der Rechtsrahmen der Basisprämienregelung von den Mitgliedstaaten möglichst einheitlich ausgelegt und angewendet wird,
 - Optionen für künftige Rechtsvorschriften zu prüfen, auf deren Grundlage sie durchsetzen könnte, dass die Mitgliedstaaten ihr wichtige Informationen zur Umsetzung von Regeln für Direktzahlungen übermitteln,
 - die jeweiligen Aufgaben der Kommission und der Bescheinigenden Stellen bei der Überprüfung des Vorhandenseins wirksamer Schlüsselkontrollen und der zentralen Berechnung von Zahlungsansprüchen konkret dazulegen;
114. fordert die Kommission auf, die Einkommenssituation aller Gruppen von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe zu beurteilen und ihren Bedarf an Einkommensstützung zu analysieren, bevor sie einen Vorschlag für die künftige Gestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik vorlegt, wobei sie folgende Aspekte berücksichtigen sollte: die derzeitige Verteilung von EU- und nationalen Beihilfen, das landwirtschaftliche Potenzial von Flächen, die Unterschiede zwischen Flächen, die in erster Linie für die landwirtschaftliche Produktion oder die Instandhaltung vorgesehen sind, die Kosten und die Rentabilität der Bewirtschaftung, das Einkommen aus der Nahrungsmittel- und sonstigen landwirtschaftlichen Produktion sowie nicht-landwirtschaftliche Einkommensquellen, die Faktoren für die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und den Wert der von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe bereitgestellten öffentlichen Güter; weist darauf hin, dass die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen von Anfang an mit angemessenen operativen Zielen und Ausgangswerten verknüpfen sollte, an denen die Wirksamkeit der Unterstützung gemessen werden kann;

Teil XVI – Sonderbericht Nr. 11/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Neue Optionen für die Finanzierung von Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raums: einfacher, aber nicht ergebnisorientiert“

115. begrüßt den Sonderbericht des Rechnungshofs und schließt sich einer Reihe seiner Anmerkungen und Empfehlungen an;
116. bedauert, dass die neuen vereinfachten Kostenoptionen nur für einen kleinen Teil der Ausgaben für den ländlichen Raum gelten und nicht dazu führen, dass diese Finanzierungsquelle ein größeres Potenzial entfaltet, obwohl mit einer Vereinfachung erreicht werden sollte, dass sich mehr Begünstigte an Projekten beteiligen;
117. bedauert, dass nur sehr wenige Indikatoren vorliegen, mit deren Hilfe sich bewerten ließe, ob die Ziele dieser Maßnahme erreicht wurden;
118. fordert die Mitgliedstaaten sowie die Begünstigten und ihre Verbände auf, die Möglichkeiten, die das System vereinfachter Kostenoptionen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums bietet, umfassend auszuschöpfen;
119. weist darauf hin, dass mit der Vereinfachung auch geeignete Kontrollebenen verbunden sein müssen und die Zuständigkeiten dafür klar festgelegt sein müssen;
120. weist darauf hin, dass die Vereinfachung sowohl der Verwaltung als auch den Projektträgern zugutekommen muss;

Teil XVII – Sonderbericht Nr. 12/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Der Breitbandausbau in den EU-Mitgliedstaaten: Trotz Fortschritten werden nicht alle Ziele der Strategie Europa 2020 erreicht“

121. begrüßt den Sonderbericht des Rechnungshofs und legt seine Bemerkungen dar;
122. begrüßt die Absicht der Kommission, in den anstehenden digitalen Wandel zu investieren, wie es aus dem Vorschlag für den MFR 2021–2027 hervorgeht;
123. nimmt Kenntnis von der wichtigen Gesetzgebungsinitiative der Kommission im Bereich der Digitalisierung und verweist auf Initiativen wie „WiFi4EU“, mit denen die Installation von hochmodernen Wi-Fi-Geräten in den Zentren des gesellschaftlichen Lebens gefördert werden soll;
124. nimmt die Bemühungen der Kommission, die Breitbandabdeckung in der gesamten EU zu verbessern, zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass **viele ländliche Gebiete immer noch** eine besonders schlechte Breitbandabdeckung aufweisen;
125. nimmt die Bemühungen der Kommission zur Kenntnis, deutlich mehr Finanzierungsquellen für die Breitbandanbindung zu erschließen und diese Quellen erheblich zu diversifizieren; weist darauf hin, dass die EU im Programmplanungszeitraum 2007–2013 rund 2,74 Mrd. EUR investiert hat, während sich die Investitionen der EU im laufenden Programmplanungszeitraum auf fast 15 Mrd. EUR belaufen, was einer Steigerung um mehr als das Fünffache entspricht;
126. ist überzeugt, dass Hochgeschwindigkeits-Internetverbindungen ein wesentliches Element des digitalen Binnenmarkts sind und den Mitgliedstaaten daher einen

Wettbewerbsvorteil in Wirtschafts-, Sozial- und Bildungsangelegenheiten verschaffen können; weist darauf hin, dass eine gute Internet-Geschwindigkeit und ein guter Internetzugang entscheidend für unser Leben, unsere Geschäftstätigkeit und die Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten sind;

127. hebt hervor, dass Investitionen in Breitbandnetze zur Förderung der sozialen Inklusion und zur Bekämpfung der Entvölkerung in ländlichen und abgelegenen Gebieten beitragen werden, wobei ländliche und abgelegene Gebiete im Interesse der Schaffung eines einheitlichen Binnenmarkts Zugang zum Breitband haben sollten;
128. begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Kommission zu den überarbeiteten Telekommunikationsvorschriften der Union, der darauf abzielt, dass insbesondere in wirtschaftlich weniger lebensfähigen Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte oder in ländlichen Gebieten Investitionen ausgelöst werden;
129. stimmt der Empfehlung des Rechnungshofs zu, dass die Mitgliedstaaten für die Zeit nach 2020 überarbeitete Pläne ausarbeiten sollten;
130. fordert daher alle Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass nicht nur die Ziele für den Breitbandbereich der Strategie Europa 2020, sondern auch die Ziele der Kommission im Zusammenhang mit der „Gigabit-Gesellschaft 2025“ rechtzeitig erreicht werden; fordert ferner, dass alle städtischen Gebiete und alle wichtigen terrestrischen Verkehrswege über eine ununterbrochene 5G-Abdeckung verfügen und dass alle europäischen Haushalte, KMU und lokalen öffentlichen Verwaltungen sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten und insbesondere in von Entvölkerung betroffenen und dünn besiedelten Gebieten einen Internetzugang mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s haben, die auf Gigabit-Geschwindigkeit aufgerüstet werden kann;
131. stimmt mit dem Rechnungshof dahingehend überein, dass alle Mitgliedstaaten das Mandat ihrer jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden im Einklang mit den überarbeiteten Vorschriften der Union für den Bereich Telekommunikation überprüfen sollten, damit diese in der Lage sind, ihre Empfehlungen und Abhilfemaßnahmen (einschließlich Sanktionen für Verstöße) gegenüber den Betreibern durchzusetzen;
132. ist der Auffassung, dass die finanzielle Unterstützung für den Breitbandbereich eine ausgewogene Mischung aus Finanzhilfen und Finanzinstrumenten darstellen sollte, bei der die Investitionen durch Interventionslogik geleitet werden und die regionalen und marktwirtschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden;
133. weist darauf hin, dass sich die Förderung des Breitbandausbaus mithilfe von Finanzierungsinstrumenten überwiegend auf wirtschaftlich rentable Regionen und gut entwickelte lokale Märkte konzentriert; stellt fest, dass Finanzhilfen für Gebirgsregionen und ländliche und abgelegene Gebiete besser geeignet sind, in denen private Investitionen und der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten in der Regel mit höheren Risiken einhergehen;
134. teilt die Auffassung des Rechnungshofs, dass die Kommission bewährte Verfahren im Bereich des Breitbandausbaus, insbesondere zur Planung von Investitionen und zur Umsetzung von Projekten, sammeln und verbreiten sollte;
135. ist überzeugt, dass die Kommission die Anwendbarkeit des Beihilferechts auf den

Breitbandbereich für die Mitgliedstaaten weiter klären wird, und begrüßt die Absicht der Kommission, weitere Informationen über das 100-Mbit/s-Ziel und die Ziele der Gigabit-Gesellschaft bereitzustellen;

Teil XVIII – Sonderbericht Nr. 13/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Bekämpfung von Radikalisierung als Wegbereiterin von Terrorismus: Die Kommission hat dem Bedarf der Mitgliedstaaten Rechnung getragen, im Hinblick auf Koordinierung und Bewertung bestehen jedoch einige Mängel“

136. begrüßt den Sonderbericht des Rechnungshofs, schließt sich dessen Empfehlungen an und legt seine Bemerkungen und Empfehlungen nachfolgend dar;
137. fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie die Verwaltung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Radikalisierung vereinfacht werden kann, etwa indem die Zahl der Fonds, aus denen diese Maßnahmen finanziert werden, **integriert** oder die Verwaltung – für die derzeit acht Generaldirektionen der Kommission sowie Europol, Eurojust und die Mitgliedstaaten zuständig sind – im Interesse einer besseren Koordinierung und einer Steigerung der Effizienz konzentriert wird;
138. stellt fest, dass sich der Grundsatz der ergebnisorientierten Haushaltsplanung insbesondere bei Maßnahmen zur Verhütung von Radikalisierung nicht leicht anwenden lässt, betont allerdings, dass die Indikatoren – etwa hinsichtlich der Anzahl an Sachverständigen, die an den Sitzungen teilnehmen – allein nicht ausreichen, um die Leistung messen zu können; fordert die Kommission auf, insbesondere zu untersuchen, warum beim Umfang der Teilnahme an ihren Aktivitäten derart signifikante Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen, und den Schwerpunkt auf diejenigen Aktivitäten zu legen, die für die meisten Mitgliedstaaten von Bedeutung sind;
139. fordert die Kommission auf, das Parlament über die Folgemaßnahmen zum Zwischenbericht der hochrangigen Expertengruppe der Kommission zum Thema Radikalisierung auf dem Laufenden zu halten, insbesondere was die Gespräche mit den Mitgliedstaaten betrifft, in denen es um Möglichkeiten geht, wie die jeweiligen Programme und Maßnahmen besser bewertet werden können;
140. ist sich bewusst, dass es bei der Verhütung von Radikalisierung in vielen Fällen einer eingehenden Kenntnis der Lage vor Ort – etwa des jeweiligen Wohngebiets – bedarf und dass diese Art von Informationen nicht verallgemeinert werden kann, da in den einzelnen Wohngebieten unterschiedliche Probleme und Chancen bestehen können; weist darauf hin, dass den Bildungseinrichtungen und Wohltätigkeitsorganisationen vor Ort sowie den lokalen Behörden – auch den Polizeibeamten, die für ein bestimmtes Wohngebiet eingeteilt sind – in diesem Zusammenhang eine entscheidende Bedeutung zukommt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diesem Umstand beim Austausch bewährter Verfahren Rechnung zu tragen und Stereotypisierung und Verallgemeinerungen zu vermeiden;
141. betont, dass die Maßnahmen der Kommission, mit denen sie die Mitgliedstaaten bei der Verhütung von Radikalisierung unterstützt, wahrscheinlich dann am effizientesten und wirksamsten sind, wenn sie sich auf grenzüberschreitende Fälle – insbesondere im Zusammenhang mit Informationen, die über das Internet verbreitet werden – beziehen; unterstützt das sogenannte Abstimmungsverfahren der EU-Meldestelle für

Internetinhalte bei Europol (EU-IRU) und den Beschluss, wonach sich die EU-IRU auf Online-Propaganda konzentrieren soll, die von den Terroristen genutzt wird, um möglichst viele Anhänger zu gewinnen; fordert die Kommission auf, ihre Methoden zur Bewertung der Wirksamkeit der EU-IRU zu verbessern, etwa indem untersucht wird, wie viele terroristische Inhalte – die nicht auch von den einzelstaatlichen Meldestellen für Internetinhalte, der Zivilgesellschaft oder den Internet-Unternehmen selbst gemeldet wurden – auf alleinigen Antrag der EU-IRU hin durch die Internet-Unternehmen entfernt wurden, und indem Methoden ausgearbeitet werden, bei denen die Wirksamkeit anhand des Umfangs terroristischer Propaganda gemessen wird, die weiterhin im Internet zugänglich ist – etwa weil die zuvor entfernte Propaganda einfach erneut hochgeladen oder auf andere Plattformen verschoben wird;

Teil XIX – Sonderbericht Nr. 14/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Die chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Exzellenzzentren der EU: Weitere Fortschritte sind erforderlich“

142. begrüßt den Sonderbericht des Rechnungshofs und stellt mit Zufriedenheit fest, dass sich der Rechnungshof, die Kommission und der EAD in Bezug auf die meisten Empfehlungen einig sind;
143. fordert die Kommission und den EAD auf, eine gemeinsame Analyse der Union zur Ermittlung externer CBRN-Risiken, die für die Union bestehen, durchzuführen, um interne und externe Maßnahmen umfassend zu verknüpfen;
144. fordert die Kommission auf, systematische Risikobewertungen in die Methodik zur Bedarfsanalyse und zur Erstellung der nationalen Aktionspläne aufzunehmen und allen Partnerländern, die um Unterstützung im Hinblick auf die Fertigstellung ihrer Bedarfsanalysen und nationalen Aktionspläne ersuchen, zügig zu antworten;
145. fordert die Kommission auf, die Anzahl der regionalen Aktivitäten wie Feld- und Planübungen zu erhöhen;
146. fordert die Kommission und den EAD auf, bestimmten Kontaktstellen und/oder im Rahmen des Stabilitäts- und Friedensinstruments (IcSP) langfristig entsandten Verantwortlichen für regionale Zusammenarbeit in allen Delegationen der Union Aufgaben im CBRN-Bereich zu übertragen und CBRN-Angelegenheiten im strategischen, sicherheitspolitischen und politischen Dialog zu berücksichtigen;
147. fordert die GD DEVCO der Kommission und den EAD auf, mit anderen einschlägigen Generaldirektionen der Kommission, insbesondere der GD NEAR, sowie mit anderen Gebern zusammenzuarbeiten, um mögliche Synergien und verfügbare Finanzierungsquellen zu ermitteln, mit deren Hilfe sich CBRN-Aktivitäten womöglich besser unterstützen ließen;
148. fordert die Kommission auf, das übergeordnete Ziel der Initiative in spezifischere Ziele zu übertragen, die auf Projektebene verwendet werden können und es ermöglichen, Ergebnisse von der Projektebene bis hin zur Ebene der Einzelstaaten, Regionen und der gesamten Initiative zu messen;
149. fordert die Kommission auf, zudem Wirkungs- und Auswirkungsindikatoren festzulegen, mit denen die Wirksamkeit der Initiative im Hinblick auf die gesetzten

Ziele bewertet werden kann;

150. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass alle einschlägigen Informationen auf ihrem webbasierten Portal zur Verfügung stehen und die entsprechenden Zugriffsberechtigungen gewährt werden; fordert die Kommission zudem auf, sicherzustellen, dass bewährte Verfahren und Leitlinien über das CBRN-Portal abrufbar sind;

Teil XX – Sonderbericht Nr. 15/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Stärkung der Kapazitäten der internen Sicherheitskräfte in Niger und Mali: nur begrenzte und langsame Fortschritte“

151. begrüßt den Sonderbericht des Rechnungshofs und legt seine Bemerkungen und Empfehlungen nachfolgend dar;
152. unterstreicht zunächst die Anstrengungen aller einschlägigen Akteure, die an der Organisation und Durchführung dieser beiden Missionen der Europäischen Union beteiligt sind, und der vor Ort zum dauerhaften strukturellen Aufbau der Kapazitäten der Einrichtungen der inneren Sicherheit von Mali und Niger eingesetzten Mitarbeiter, wobei die geopolitischen Rahmenbedingungen sehr schwierig sind und aufgrund der Zusammensetzung der bestehenden Bedrohungen kritisch geworden sind;
153. bedauert, dass die an den Missionen beteiligten Mitarbeiter vor ihrer Entsendung keine Ausbildung und beim Erlernen der Verfahren und Vorhaben vor Ort keine Unterstützung erhielten; ist der Ansicht, dass diese fehlende Ausbildung offenkundig zu Verzögerungen bei der Durchführung der Maßnahmen geführt hat;
154. vertritt die Auffassung, dass der EAD und die Kommission die Unterstützungsaufgaben ständig überwachen sollten, um die rasche, wirksame und kohärente Durchführung der GSVP-Missionen zu erleichtern, vor der jeweiligen Entsendung für alle Mitarbeiter Fortbildungsmaßnahmen in Bezug auf die Verfahren und Strategien der Union durchführen und umfassende Leitlinien zu den operativen Aufgaben (Bedarfsbewertung, Planung und Weiterverfolgung der Aufgaben und Berichte) ausarbeiten sollten; ist ferner der Ansicht, dass die aus vorherigen GSVP-Missionen gezogenen Lehren ebenfalls genutzt werden sollten, um die operative Effizienz der Missionen zu verbessern und die Weitergabe von Kenntnissen und Synergieeffekten zwischen den verschiedenen Missionen zu erleichtern;
155. bedauert, dass in Niger die Sicherheit der Mitarbeiter gefährdet wurde, als sie gezwungen wurden, während sechs Monaten ohne besondere Sicherheitsvorkehrungen in Hotels zu wohnen und zu arbeiten;
156. betont, dass ein sicheres Arbeitsumfeld für die wirksame Durchführung der Maßnahmen und die Einstellung von qualifiziertem Personal wesentlich ist; fordert den EAD und die Kommission nachdrücklich auf, im Interesse einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Mandate die sicherheitsbezogenen Ausgaben in den Etats für die Missionen auf einem ausreichenden Niveau zu belassen;
157. bekräftigt im Übrigen, dass alle geeigneten Finanzierungsmöglichkeiten – also das Stabilitäts- und Friedensinstrument, der Europäische Entwicklungsfonds, der Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika und die humanitäre Hilfe – für die künftigen GSVP-Missionen wirksam genutzt werden müssen, um die Verwirklichung der politischen

Ziele der Missionen und eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen;

158. fordert den EAD auf, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, damit für die derzeitigen und künftigen GSVP-Missionen genügend Personal zur Verfügung steht, um möglichst während der gesamten Mandatsdauer rasch nahe an der zulässigen Höchstkapazität (oder der Gesamtzahl verfügbarer Stellen) tätig zu sein;
159. unterstreicht, dass die mangelnde operative Wirksamkeit dieser beiden Missionen ein erhebliches Hindernis für den reibungslosen Verlauf der Maßnahmen der Union darstellt; bedauert, dass 18 Monate vergingen, bevor die Mission EUCAP Sahel Niger ihre Rechtspersönlichkeit erhielt;
160. vertritt die Auffassung, dass der Rat und die Kommission dafür sorgen sollten, dass die künftigen GSVP-Missionen innerhalb kürzester Frist Rechtspersönlichkeit und die notwendigen Mittel erhalten;
161. fordert den EAD und die Kommission auf, den Vergabe- und Personalverfahren besondere Aufmerksamkeit einzuräumen, damit diese den operativen Erfordernissen der GSVP entsprechen; weist darauf hin, dass die Durchführung der Maßnahmen unter den umständlichen Vergabeverfahren litt, was zu unzureichenden Leistungen führte;
162. nimmt die Schwierigkeiten bei der Besetzung der freien Stellen zur Kenntnis; weist darauf hin, dass die Besetzungsquoten bei den Stellen 72 % in Niger und 77 % in Mali betragen; fordert den EAD und die Kommission nachdrücklich auf, für die Abstellung von Personal aus den Mitgliedstaaten zu den Missionen eine längere Dauer vorzuschlagen, Vertragspersonal umfassender einzusetzen und allgemeine Stellenausschreibungen zu veröffentlichen, auf deren Grundlage Reservelisten mit Kandidaten erstellt werden können, damit im Falle frei werdender Stellen rascher Personal eingestellt werden kann;
163. fordert den EAD auf, dafür zu sorgen, dass bei der operativen Planung aller Tätigkeiten der Missionen die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden, indem die lokalen Erfordernisse und die Möglichkeit, dass durch die Aktivitäten dauerhafte Ergebnisse auf lokaler Ebene erzielt werden, systematisch bewertet werden, damit ein Beitrag dazu geleistet wird, dass mit den GSVP-Missionen dauerhafte Ergebnisse erzielt werden;
164. fordert den EAD nachdrücklich auf, die Überwachung der von den Missionen durchgeführten Maßnahmen (Ausbildung, Beratung oder Bereitstellung von Ausrüstung) zu verstärken, indem auf der Grundlage von Indikatoren regelmäßige Bewertungen der erzielten Ergebnisse und der Eigenverantwortlichkeit der zuständigen nationalen Behörden vorgenommen werden;
165. fordert den EAD und die Kommission auf, die GSVP-Missionen besser mit den anderen auf regionaler Ebene unternommenen Bemühungen der Union (unter anderem der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libya) und der G5 der Sahelzone) zu koordinieren, zumal mit diesen bilateralen Missionen und internationalen Bemühungen ähnliche Ziele verfolgt werden; fordert diesbezüglich eine verstärkte Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten unter Förderung von Synergien;
166. fordert den EAD und die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Beendigung der GSVP-Missionen und die Abwicklung der entsprechenden Einsatzmittel unter den

bestmöglichen Bedingungen erfolgen; vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass der EAD und die Kommission eine gemeinsame und umfassende Ausstiegsstrategie ausarbeiten sollten, in der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten bei der Beendigung der GSVP-Missionen eindeutig festgelegt und gleichzeitig die mit der Beendigung einer Mission verbundenen Risiken gemindert werden;

167. bekräftigt generell, dass die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der Außen- und Sicherheitspolitik verbessert werden muss, um Größenvorteile und Kosteneinsparungen zu erzielen; betont, dass es für die Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung ist, entschlossen auf die Probleme im Bereich der gemeinsamen Sicherheit und bei der Bewältigung der Migrationsströme reagieren zu können, gerade in einer Zeit, in der diese Herausforderungen eindeutig zunehmen und gravierender sind denn je;

Teil XXI – Sonderbericht Nr. 16/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Ex-post-Überprüfung von EU-Rechtsvorschriften: ein bewährtes, aber unvollständiges System“

168. begrüßt den Sonderbericht des Rechnungshofs und schließt sich dessen Anmerkungen und Empfehlungen an;
169. weist darauf hin, dass die Überwachung 2018 im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung¹ (IIV-BRS) demnächst beginnt und die interinstitutionelle Sitzung auf hoher Ebene Ende des Jahres stattfinden wird;
170. stellt fest, dass der Rechnungshof eine sehr gründliche und umfassende Analyse (mit z. B. angemessenem Stichprobenumfang) vorgelegt hat, die beispielhaft für künftige Analysen in anderen Bereichen der IIV-BRS sein könnte; stellt ferner fest, dass die Entwicklung zusätzlicher Leistungsindikatoren zur Überwachung der Umsetzung der IIV-BRS erwogen werden sollte;
171. vertritt die Auffassung, dass eine aktive Beteiligung und Mitwirkung des Rechnungshofs für die IIV-BRS von Vorteil sein wird, indem ihre Überwachung gestärkt wird; ist der Ansicht, dass eine stärkere Nutzung der Themenpapiere des Rechnungshofs ebenfalls dazu beitragen kann, dieses Ziel zu erreichen;
172. weist darauf hin, dass die Ausarbeitung eines gemeinsamen interinstitutionellen Vademekums zu Überprüfungs- und Überwachungsklauseln mit Leitlinien und Bestimmungen über die Ausarbeitung die legislative Kontrolle verbessern könnte, sofern die politische Entscheidungsfreiheit der Rechtssetzungsorgane nicht beeinträchtigt würde;
173. weist darauf hin, dass gemeinsame Leitlinien für Ex-post-Überprüfungen im Rahmen einer künftigen Überprüfung der IIV-BRS erwogen werden könnten;
174. weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Rahmenbedingungen festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen über die Umsetzung von Unionsrecht in nationales Recht übermitteln sollten;

¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S.1.

Teil XXII – Sonderbericht Nr. 17/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Die Maßnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten während der letzten Jahre der Programme 2007–2013 halfen gegen niedrige Mittelausschöpfung, waren jedoch nicht ausreichend ergebnisorientiert“

175. begrüßt den Sonderbericht des Rechnungshofs und den wertvollen Vergleich zwischen früheren und heutigen Programmplanungszeiträumen unter besonderer Berücksichtigung der erwarteten künftigen Herausforderungen für die Mitgliedstaaten und die Kommission hinsichtlich einer soliden und ergebnisorientierten Ausschöpfung der Mittel der Kohäsionspolitik;
176. hält die Antwort der Kommission auf die Empfehlung, einen Zeitplan mit wichtigen Eckdaten für die Verabschiedung des Rechtsrahmens vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass die Durchführung der operationellen Programme rechtzeitig anläuft, für nicht zufriedenstellend und fordert die Kommission auf, auf der Grundlage ihrer Bewertung des für eine zeitgerechte Durchführung der Programme erforderlichen zeitlichen Rahmens einen konkreten Vorschlag vorzulegen;
177. teilt die Auffassung des Rechnungshofs, wonach die Ausschöpfung zwar einen wichtigen Beitrag dazu leistet, politische Ziele zu erreichen, sie jedoch kein Selbstzweck ist, sondern ein Instrument, mit dem im Einklang mit den kohäsionspolitischen Zielen Ergebnisse erzielt werden sollen; ist der festen Überzeugung, dass Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht bloß bedeutet, wie viel ausgegeben wird, sondern vielmehr, was mit den ausgegebenen Mitteln erreicht wird;
178. ist zutiefst besorgt darüber, dass die Kommission die Gefahr (vor der auch der Rechnungshof warnt) zu unterschätzen scheint, dass die Verzögerungen beim Haushaltsvollzug für den Zeitraum 2014–2020 letztlich noch größer sein könnten als im Zeitraum 2007–2013, wodurch erheblicher Druck hinsichtlich einer angemessenen Mittelausschöpfung am Ende des Programmplanungszeitraums entsteht und das Risiko steigt, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis und die Erzielung von Ergebnissen nur unzureichend berücksichtigt werden;
179. ist besorgt darüber, dass die Kommission das (auch vom Rechnungshof festgestellte) Risiko vernachlässigt, das sich aus der unzureichenden Mittelausschöpfung in der Mitte des Programmplanungszeitraums ergibt, die zweimal geringer ist als zum Vergleichszeitpunkt des vorangegangenen Programmplanungszeitraums, ebenso wie aus dem Ausschöpfungsdruck, der durch die Überschneidung des Endes des laufenden Zeitraums mit den ersten Ausführungsjahren des nächsten Zeitraums entsteht;
180. ersucht die Kommission, für jeden Mitgliedstaat eine Prognose und Einschätzung bezüglich der Akkumulierung von Verpflichtungen abzugeben, die womöglich nicht rechtzeitig bis zum Ende des Programmplanungszeitraums ausgeschöpft werden, und Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden können, mögliche nachteilige Auswirkungen infolge einer unzureichenden Ausschöpfung der vorhandenen Mittel abzumildern;
181. ersucht die Kommission, dafür zu sorgen, dass bei Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die ergriffen werden, um eine automatische Aufhebung von Mittelbindungen zu verhindern, die im Rahmen der operationellen Programme und Projekte vorgesehenen Ziele und Ergebnisse geachtet werden und dass geänderte operationelle Programme in geeigneter Weise überwacht und gemeldet werden;

182. fordert die Kommission auf, von den Mitteln für technische Hilfe auf eigene Initiative Gebrauch zu machen und die Mitgliedstaaten aktiv dabei zu unterstützen, die ergebnisorientierte Ausschöpfung der Mittel der Kohäsionspolitik zu beschleunigen;
183. weist auf den letztlichen Zweck der Kohäsionspolitik hin, der darin besteht, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zwischen verschiedenen Regionen und Ländern in der Union zu fördern und zu einem Abbau der innerhalb der Union bestehenden Unterschiede und Ungleichheiten beizutragen; betont, dass dies für die Mitgliedstaaten, die Kommission und alle einschlägigen Akteure bei der Ausführung und Inanspruchnahme von Unionsmitteln der Leitgrundsatz sein muss;

Teil XXIII – Sonderbericht Nr. 18/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Wird das Hauptziel der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts erreicht?“

184. vertritt die Auffassung, dass der Sonderbericht des Rechnungshofs gerade zur rechten Zeit eine wichtige Analyse der Art und Weise bietet, wie die Kommission die Bestimmungen über die präventive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) umsetzt, wobei dies aus dem Blickwinkel der Verwirklichung des Hauptziels dieser Komponente untersucht wird, das darin besteht, dass die Mitgliedstaaten allmählich ihre jeweiligen mittelfristigen Ziele hinsichtlich der Haushaltssalden erreichen;

Teil XXIV – Sonderbericht Nr. 19/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Europäisches Hochgeschwindigkeitsschienennetz: keine Realität, sondern ein unwirksamer Flickenteppich“

185. begrüßt den Sonderbericht des Rechnungshofs;
186. teilt die Ansichten des Rechnungshofs und unterstützt seine Feststellungen;
187. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Kommission die Empfehlungen des Rechnungshofs umsetzen wird;
188. unterstreicht, dass die Chancen für eine Verbesserung der Lage gering bleiben, sofern nicht alle Mitgliedstaaten den politischen Willen dazu aufbringen;
189. weist in diesem Zusammenhang auf die wichtige Funktion der „Europäischen Koordinatoren“ in diesem Bereich (TEN-V) hin;
190. erinnert an das Mandat der Europäischen Koordinatoren, das Folgendes umfasst:
 - die Erstellung des Arbeitsplans für den jeweiligen Korridor (gemeinsam mit den betreffenden Mitgliedstaaten) oder des Arbeitsplans für eine horizontale Priorität,
 - die Begleitung und Überwachung der Umsetzung des Arbeitsplans und ggf. das Aufzeigen von Schwierigkeiten und die Suche nach geeigneten Lösungen,
 - die regelmäßige Konsultation des Korridorforums (ein Beratungsgremium, das die Mitgliedstaaten und verschiedene Interessenvertreter zusammenbringt),

- die Erarbeitung von Empfehlungen in Bereichen wie dem Verkehrsausbau entlang der Korridore oder dem Zugang zu Finanzmitteln bzw. Finanzierungsquellen,
 - die jährliche Berichterstattung über die erzielten Fortschritte gegenüber dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten;
191. betont, dass grenzüberschreitende Projekte, die aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds und der Fazilität „Connecting Europe“ finanziert werden, einen europäischen Mehrwert aufweisen; betont, dass es wichtig ist, weiterhin auf diese Finanzierungsinstrumente zu setzen, um politische und infrastrukturelle Hürden zu überwinden und den territorialen und sozioökonomischen Zusammenhalt der Regionen der Union mittels Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnverbindungen zu fördern;
192. weist die Kommission darauf hin, dass neben dem barrierefreien und hochwertigen Schienenpersonenverkehr auch der Güterverkehr auf Schienen gefördert werden muss, da er einen wirtschaftlichen, ökologischen, logistischen und sicherheitstechnischen Nutzen bringt;

Teil XXV – Sonderbericht Nr. 20/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Die Afrikanische Friedens- und Sicherheitsarchitektur (APSA): Es bedarf einer Neuausrichtung der EU-Unterstützung“

193. begrüßt den Sonderbericht des Rechnungshofs und legt seine Bemerkungen und Empfehlungen nachfolgend dar;
194. nimmt zur Kenntnis, dass der EAD und die Kommission in Afrika mit sehr komplexen Situationen mit zahlreichen politischen und operativen Herausforderungen und Zwängen in vielen Bereichen konfrontiert sind, insbesondere in Bezug auf die Zusammenarbeit der wichtigsten Akteure, die Finanzierung und die Mängel hinsichtlich der Institutionen sowie den politischen Willen, bei Konflikten zu intervenieren, sie zu verhüten und zu bewältigen;
195. ist sich der Komplexität des derzeitigen institutionellen Rahmens für Konfliktverhütung und die Förderung von Frieden und Sicherheit bewusst, der die Afrikanische Union, die Friedensfazilität für Afrika, subregionale Organisationen, regionale Wirtschaftsgemeinschaften und regionale Mechanismen für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten umfasst;
196. stellt mit Besorgnis fest, dass die Afrikanische Friedens- und Sicherheitsarchitektur in hohem Maße von externen Finanzierungsquellen abhängig ist (da der Beitrag der Mitgliedstaaten zum Friedensfonds gering ist und die Afrikanische Friedens- und Sicherheitsarchitektur nur begrenzte zusätzliche Mittel aus alternativen Finanzierungsquellen gewinnen kann);
197. bedauert, dass diese mangelnde afrikanische Eigenverantwortung und mangelnde finanzielle Tragfähigkeit mit einer hohen Abhängigkeit von Gebern und internationalen Partnern operative Defizite insbesondere bei der Stellenbesetzung nach sich zieht, sodass es nur wenige qualifizierte Mitarbeiter oder Militärexperten gibt, die sich mit den Kernaufgaben des Friedens und der Sicherheit auf dem afrikanischen Kontinent befassen;

198. ist der Ansicht, dass die Unterstützung der Union für die Afrikanische Friedens- und Sicherheitsarchitektur zwar auf der Grundlage eines in den Fahrplänen festgelegten strategischen Rahmens konzipiert wurde, dass jedoch stets eine angemessene Koordinierung der Geber angestrebt werden sollte;
199. bedauert ferner, dass sich die Unterstützung der Union hauptsächlich auf die grundlegenden operativen Kosten konzentriert, während es keinen langfristigen Plan gibt; betont, dass davon abgerückt werden muss, die Deckung der Kosten für die Afrikanische Friedens- und Sicherheitsarchitektur durch die Union zu unterstützen, und dass eindeutige langfristige Perspektiven und Ziele unterstützt werden müssen, die zur Stabilität Afrikas und allgemein zur Partnerschaft zwischen der Afrikanischen Union (AU) und der Europäischen Union beitragen;
200. erinnert daran, wie wichtig es ist, den Plan für den Kapazitätsaufbau und die operativen Kapazitäten der AU und der subregionalen Organisationen in Verbindung mit einem besseren Rahmen für die Koordinierung zwischen allen Akteuren zu fördern, um die Kohärenz der Tätigkeiten und die Ergebnisse der Unterstützung durch die Union auf längere Sicht so weit wie möglich zu optimieren;
201. ist zutiefst beunruhigt angesichts der Unzulänglichkeiten der Überwachungssysteme im Hinblick auf ihre Möglichkeiten, angemessene Daten über die Ergebnisse der Tätigkeiten bereitzustellen; fordert die Kommission auf, die Möglichkeiten des Bewertungssystems in Bezug auf Tätigkeiten und Leistungen zu verbessern, um deutlich aufzuzeigen, dass die Beiträge der Union größtenteils mit greifbaren und positiven Auswirkungen auf Frieden und Sicherheit vor Ort in Verbindung gebracht werden können;
202. weist auf den Grundsatz hin, wonach das Überwachungssystem weiterentwickelt werden muss, damit Daten bzw. Indikatoren zu Tätigkeiten, Output, spezifischen Zielen und strategischen Zielen gesammelt und analysiert werden, um zu bewerten, ob der vereinbarte Fahrplan für die Afrikanische Friedens- und Sicherheitsarchitektur wirksam umgesetzt wird sowie relevant und von Dauer ist;
203. fordert die Dienststellen der Kommission auf, einen Besuch im Rahmen des ergebnisorientierten Monitoring (Results-Oriented Monitoring – ROM) zu organisieren und dem Parlament so bald wie möglich Bericht zu erstatten;

Teil XXVI – Sonderbericht Nr. 21/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Bei Auswahl und Begleitung von EFRE- und ESF-Projekten überwiegt im Zeitraum 2014–2020 nach wie vor die Outputorientierung“

204. begrüßt den Sonderbericht des Rechnungshofs und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen;
205. ist besorgt, da angesichts der niedrigen Ausführungsquote in der Mitte des laufenden Programmplanungszeitraums die Gefahr besteht, dass die in den Bereichen, die durch den EFRE und den ESF unterstützt werden, so dringend benötigten Ergebnisse nicht erzielt werden können, wodurch sich die erwarteten Auswirkungen der Investitionen aus dem Unionshaushalt in den Zusammenhalt und die Verringerung regionaler Ungleichheiten verzögern würden;
206. fordert die Kommission daher auf, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die

Ausschöpfung der Mittel aus den ESI-Fonds zu beschleunigen und die Überwachung und Leistungsbewertung in Bezug auf die ESI-Fonds zu stärken, um sicherzustellen, dass diese Mittel zur Verwirklichung der Ziele der Kohäsionspolitik und der Strategie Europa 2020 beitragen;

207. fordert die Kommission nachdrücklich auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die ermittelten Schwachstellen im derzeitigen Leistungsrahmen für die ESI-Fonds zu beheben, sowie die während des Zeitraums 2014–2020 gewonnenen Erkenntnisse dazu zu nutzen, den Leistungsrahmen für den nächsten Programmplanungszeitraum zu verbessern und dafür zu sorgen, dass eindeutige Regeln für Indikatoren sowie für die Überwachung und die Bewertung der erzielten Ergebnisse bestehen;
208. fordert die Kommission auf, während des Übergangs zu einem neuen Kollegium der Kommissionsmitglieder ein reibungsloses und kontinuierliches Überwachungs- und Berichterstattungsverfahren im Hinblick auf die erzielten Ergebnisse sicherzustellen sowie dafür zu sorgen, dass die ergebnisorientierte Leistung der ESI-Fonds am Ende des Programmplanungszeitraums nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass eine beschleunigte Ausschöpfung forciert wird;
209. nimmt die Antworten der Kommission zur Kenntnis, wonach ihr Gesetzgebungsvorschlag für den Programmplanungszeitraum nach 2020 eine Auflistung der gemeinsamen Ergebnisindikatoren für den EFRE, den Kohäsionsfonds und den ESF umfasst;
210. ist allerdings besorgt darüber, dass die Gesetzgebungsvorschläge der Kommission für den EFRE, den Kohäsionsfonds und den ESF keine Bestimmungen enthalten, wonach es – im Einklang mit den Begriffsbestimmungen für „Ergebnis“ und „Output“ in der Haushaltsordnung – gestattet ist, die im Einklang mit den sektorspezifischen Vorschriften bestimmten Maßnahmen als angestrebte und folglich anhand von Ergebnisindikatoren im Rahmen dieser Fonds zu messende Ergebnisse zu betrachten;
211. fordert die Kommission auf, diesen Mangel zu beheben und dafür zu sorgen, dass etwaigen Beeinträchtigungen der Schaffung des Leistungsrahmens für den Programmplanungszeitraum 2021–2027 durch die Mitgliedstaaten vorgebeugt wird;
212. bedauert zutiefst, dass es der Kommission nicht gelungen ist, einen umfassenden Vorschlag für eine politische Strategie der Union nach 2020 vorzulegen, die Etappenziele für den nächsten MFR enthält und den Mitgliedstaaten die notwendige Orientierung gibt, um Ergebnisse anzustreben, die zur Verwirklichung der Prioritäten der Union und zu mehr Kohärenz und Zusammenhalt in der Union beitragen;

Teil XXVII – Sonderbericht Nr. 22/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Mobilität im Rahmen von Erasmus+: Millionen von Teilnehmern und europäischer Mehrwert in zahlreichen Facetten, doch muss die Leistungsmessung weiter verbessert werden“

213. nimmt die Feststellungen des Rechnungshofs zu den zusätzlichen Formen des europäischen Mehrwerts zur Kenntnis, die mit dem Programm Erasmus+ (2014–2020) einhergehen, zumal sie über jene hinausgehen, die in der Rechtsgrundlage des Programms niedergelegt wurden; stellt fest, dass die für das Programm Erasmus+ anzuwendenden Evaluierungsmethoden und Indikatoren möglichst global ausgerichtet

und auf die Qualität abzielen sollten und der Tatsache Rechnung tragen sollten, dass diese Form von Langzeitmaßnahmen mit einer multidimensionalen Wirkung einhergeht;

214. weist darauf hin, dass die Begriffe „benachteiligte Teilnehmer/Teilnehmer mit geringeren Chancen“ derzeit nicht einheitlich verwendet werden und sich die Definition von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet; stellt fest, dass eine präzisere Bewertung der Auswirkungen des Programms möglich wäre, wenn eine einheitliche Begriffsbestimmung zur Anwendung käme, und dass dann auch eine solidere Grundlage zur Verbesserung des Zugangs zu Teilnehmern aus diesen Kreisen vorliegen würde und entsprechende positive Maßnahmen aufgelegt werden könnten;
215. begrüßt den Vorschlag zur Wiedereinführung der individuellen Mobilität für Schüler im Rahmen der Leitaktion 1 im Zuge des neuen Erasmus-Programms (2021–2027);
216. bestätigt, dass die Online-Sprachunterstützung von Bedeutung ist; ist der Auffassung, dass allen Teilnehmern ein entsprechendes Instrument zur Verfügung gestellt werden sollte, das auf ihren konkreten Bedarf abgestimmt ist, ein solches Instrument aber gleichzeitig durch Präsenzsprachkurse vor Ort ergänzt werden sollte;
217. begrüßt die Einführung vereinfachter Finanzierungsmethoden (Pauschalbeträge, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit); nimmt gleichwohl zur Kenntnis, dass die Finanzhilfen an die Lebenshaltungs- und Aufenthaltskosten des Aufnahmelandes bzw. der entsprechenden Region angepasst werden müssen und eine regelmäßige entsprechende Überprüfung stattfinden muss, um Teilnehmern mit geringeren Chancen einen gerechteren Zugang zur individuellen Mobilität im Rahmen des Erasmus-Programms zu eröffnen;
218. vertritt die Ansicht, dass die Möglichkeit der Vorfinanzierung im Rahmen der Leitaktion 1 des neuen Erasmus-Programms geprüft werden sollte, um den Zugang benachteiligter Teilnehmer und von Teilnehmern mit geringeren Chancen zur individuellen Mobilität zu fördern;
219. stellt fest, dass mehr Flexibilität bei dem Mindestzeitraum für Doktoranden, der bislang drei Monate beträgt, vonnöten wäre, um die Mobilität dieser Zielgruppe besser zu fördern;
220. bestätigt, dass mit der Bürgschaftsfazilität für Studiendarlehen nicht die erwarteten Ergebnisse erzielt wurden und sie nicht Teil des Vorschlags für ein neues Erasmus-Programm (2021–2027) ist;

Teil XXVIII – Sonderbericht Nr. 23/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Luftverschmutzung: Unsere Gesundheit ist nach wie vor nicht hinreichend geschützt“

221. vertritt die Auffassung, dass die Kommission im Interesse wirksamerer Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität
 - für einen Austausch bewährter Verfahren aus denjenigen Mitgliedstaaten sorgen sollte, die die Anforderungen der Luftqualitätsrichtlinie¹ in ihren

¹ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1.

Luftqualitätsplänen erfolgreich umgesetzt haben, einschließlich eines Austauschs zu Aspekten wie Informationen, die für die Überwachung relevant sind, zielgerichtete, budgetierte und kurzfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität und geplante Senkungen der Schadstoffkonzentrationen an bestimmten Standorten,

- die einzelnen Phasen des Vertragsverletzungsverfahrens aktiv steuern sollte, damit weniger Zeit vergeht, bis die Fälle beigelegt oder dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt werden,
- die von der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung innerhalb der Union am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten bei ihrer Zusammenarbeit und ihren gemeinsamen Tätigkeiten unterstützen sollte, einschließlich bei der Aufnahme einschlägiger Maßnahmen in ihre Luftqualitätspläne;

222. fordert die Kommission auf, bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags für die Rechtssetzungsorgane die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Prüfung, ob die Grenz- und Zielwerte der Union (für Feinstaub, Schwefeldioxid und bodennahes Ozon) im Einklang mit den aktuellen Leitlinien der WHO aktualisiert, weniger Überschreitungen der Normen zugelassen (für Feinstaub, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und bodennahes Ozon) und ein Kurzzeitgrenzwert für feinkörnigen Feinstaub sowie Alarmschwellen für Feinstaub festgelegt werden sollten;
- Verbesserung der Luftqualitätspläne, insbesondere durch eine ergebnisorientierte Gestaltung und indem eine jährliche Berichterstattung über ihre Umsetzung und eine Aktualisierung der Pläne, wann immer erforderlich, vorgeschrieben wird; die Anzahl der Luftqualitätspläne je Luftqualitätsgebiet sollte begrenzt werden;
- Präzisierung der Anforderungen an die Festlegung des Standorts von Industrie- und Verkehrsmessstationen, damit die höchste Exposition der Bevölkerung gegenüber der Luftverschmutzung besser gemessen werden kann, und Festlegung einer Mindestanzahl an Messstationen je Typ (Verkehr, Industrie oder Hintergrund);
- die Möglichkeit für die Kommission, nach Ermessen zusätzliche Messstationen anzufordern, damit die Luftverschmutzung besser gemessen werden kann;
- Vorverlegung des Ablaufs der Frist für die Übermittlung validierter Daten (derzeit 30. September des Jahres n+1) auf den 30. Juni des Jahres n+1 oder früher, und ausdrückliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten, aktualisierte Daten (Echtzeitdaten) bereitzustellen;
- Ausdrückliche Bestimmungen, mit denen das Recht der Bürger auf den Zugang zur Justiz sichergestellt wird;

223. vertritt die Auffassung, dass die Kommission – damit die Luftqualität im Rahmen der EU-Politik noch stärker durchgängig berücksichtigt wird –

- andere politische Maßnahmen der EU bewerten sollte, die Elemente enthalten, die der Luftqualität abträglich sein können, und Schritte unternehmen sollte, damit diese Maßnahmen stärker auf das Luftqualitätsziel ausgerichtet werden,

- die tatsächliche Verwendung derjenigen Mittel bewerten sollte, die zur Unterstützung der EU-Luftqualitätsziele für die Bekämpfung von Luftschadstoffemissionen – insbesondere Feinstaub, Stickoxid und Schwefeldioxid – zur Verfügung stehen;
224. fordert die Kommission auf, zwecks qualitativer Verbesserung der Informationen für die Bürger
- mit Unterstützung von Fachkräften im Gesundheitswesen die wichtigsten Informationen zu ermitteln und zusammenzustellen, die den Bürgern von der Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden sollten (einschließlich Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Empfehlungen zu Verhaltensweisen),
 - die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, bewährte Verfahren für die Kommunikation mit den Bürgern und deren Einbeziehung in Angelegenheiten der Luftqualität anzuwenden,
 - Ranglisten der Luftqualitätsgebiete zu veröffentlichen, die Aufschluss darüber geben, wo in den einzelnen Jahren die größten und geringsten Fortschritte erzielt wurden, und über die bewährten Verfahren zu informieren, die an den Standorten angewendet werden, an denen die größte Verbesserung verzeichnet wurde,
 - ein Online-Tool zu entwickeln, mit dem Bürger Verstöße gegen Bestimmungen zur Luftqualität melden und der Kommission Rückmeldung zu Problemen in Bezug auf die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich Luftqualität geben können,
 - die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, benutzerfreundliche Instrumente für den Zugang der allgemeinen Öffentlichkeit zu Daten über die Luftqualität und zur Überwachung der Luftqualität zu entwickeln (beispielsweise Apps für Smartphones und/oder spezielle Seiten in den sozialen Medien),
 - zusammen mit den Mitgliedstaaten eine Einigung über die Harmonisierung der Luftqualitätsindizes anstreben;

Teil XXIX – Sonderbericht Nr. 24/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Großkommerzielle Demonstration von CO₂-Abscheidung und -Speicherung und innovativen Technologien für erneuerbare Energien in der EU: Die für die letzten zehn Jahre geplanten Fortschritte wurden nicht erzielt“

225. begrüßt den Sonderbericht des Rechnungshofs und legt seine Bemerkungen und Empfehlungen nachfolgend dar;
226. begrüßt die ambitionierten Zusagen der Union, ihre Emissionen bis 2020 um mindestens 20 % und bis 2030 um mindestens 40 % im Vergleich zum Stand von 1990 zu senken sowie in der Haushaltsperiode 2014–2020 mindestens 20 % ihrer Haushaltsmittel für Klimaschutzmaßnahmen auszugeben;
227. begrüßt, dass die Union den Anspruch hegt, im Bereich der erneuerbaren Energieträger weltweit führend zu sein; erachtet es als sehr wichtig, dass die Kommission in Fragen des Klimawandels kontinuierlich und in ausreichendem Maße eine Führungsrolle

übernimmt und stets genügend Entschlossenheit an den Tag legt, ihre Glaubwürdigkeit auf internationaler Ebene festigt und die Wirkmächtigkeit ihrer Instrumente ausbaut, mit denen in den kommenden Jahren die Voraussetzungen für die Klimaschutzpolitik und die Umweltdiplomatie der Union geschaffen werden sollen;

228. ist der Ansicht, dass weitere Synergieeffekte zwischen den diversen Einrichtungen der Union, den zuständigen Dienststellen der Kommission und den Partnern in der Industrie erzielt werden müssen und die Anstrengungen gebündelt werden sollten, um durch die Anpassung und Weiterentwicklung der Investitionsbedingungen und -instrumente ein günstiges Umfeld für den Übergang zu einer Wirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen zu schaffen, in der innovative Technologien mit geringen CO₂-Emissionen zum Einsatz kommen;
229. betont, dass die Abstimmung zwischen den einzelnen Dienststellen der Kommission, die sich mit dem Klimaschutz befassen, weiter verbessert werden muss, damit nicht nur die internationalen Zusagen der Union eingehalten werden, sondern die Union auch ihre Führungsrolle in Sachen Klimaschutz behalten kann;
230. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, auf eine stärkere Abstimmung der Tätigkeiten im Bereich der Entwicklung neuer Technologien und von Innovationen für den Umweltschutz hinzuwirken;
231. weist darauf hin, dass die Kommission im Interesse der Verwirklichung des Ziels, mindestens 20 % der Haushaltsmittel der Union für eine gegen den Klimawandel gewappnete Gesellschaft mit geringen CO₂-Emissionen auszugeben, insbesondere eine verbesserte Abstimmung der Mitgliedstaaten untereinander in den Politikbereichen mit Bezug zum Klimawandel herbeiführen muss;
232. bedauert, dass es in den Mitgliedstaaten an Strategien für eine Entwicklung mit geringen CO₂-Emissionen mangelt, wodurch ein von Unsicherheit geprägtes Umfeld geschaffen wird, die Investitionsbedingungen verschlechtert werden, die finanzielle Tragfähigkeit und die Fortführung innovativer Demonstrationsprojekte für die Nutzung von Energiequellen mit geringen CO₂-Emissionen beeinträchtigt werden und nur begrenzte Möglichkeiten zur Wiedereinziehung von Mitteln von gescheiterten Projekten bestehen; fordert die Kommission auf, darauf hinzuwirken, dass die Mitgliedstaaten stärker daran mitwirken, die Ziele im Zusammenhang mit einer Gesellschaft mit geringen CO₂-Emissionen zu verwirklichen;
233. bedauert, dass die Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit der finanzierten Projekte insgesamt gering ist und dass die greifbaren Ergebnisse der Projekte nicht genutzt werden;
234. vertritt die Auffassung, dass es gezielterer Strategien auf der Ebene der Union und auf der Ebene der Mitgliedstaaten bedarf, wenn in diesem Bereich Erfolge erzielt werden sollen; fordert die Kommission auf, im Hinblick auf die Verwirklichung der gesetzten Ziele eine konkrete Gesamtstrategie auszuarbeiten, die bereichsspezifische Aktionspläne umfasst, in denen eingehende Bewertungen, ausführliche Maßnahmen und Instrumente, Methoden für die Messung und Berichterstattung sowie Leistungsindikatoren dargelegt werden;
235. fordert die Kommission auf, die einzelnen Bereiche des Haushaltsplans kompatibler zu gestalten, damit die Programme zum Aufbau einer Wirtschaft mit geringen

CO₂-Emissionen mit mehr Mitteln ausgestattet werden können; bedauert, dass es in wesentlichen Teilen des Haushalts der Union keine konkreten Ziele gibt;

236. fordert die Kommission auf, rasch für ein Umfeld zu sorgen, das den Übergang zu einer Wirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen begünstigt, indem sie ihre Investitionsbedingungen, ihre Rahmen für Ausgaben und ihre Instrumente für Innovationen und Modernisierung in allen relevanten zentralen Bereichen anpasst;

Teil XXX – Sonderbericht Nr. 25 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Die Hochwasserrichtlinie: Fortschritte bei der Bewertung der Risiken, Verbesserungsbedarf bei der Planung und Umsetzung“

237. fordert die Kommission auf, sich in ihrer Aufsichtsfunktion gemäß der Hochwasserrichtlinie¹ bei der Überprüfung der Pläne für das Hochwasserrisikomanagement des zweiten Zyklus und der nachfolgenden Zyklen zu vergewissern, dass die Mitgliedstaaten quantifizierbare und terminierte Ziele für hochwasserbezogene Maßnahmen festlegen, zumal dadurch die Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele im Einklang mit der Hochwasserrichtlinie bewertet werden könnten; fordert die Kommission auf, allen Mitgliedstaaten bewährte Verfahren für die Festlegung von Zielen zur Verfügung stellen;
238. fordert die Kommission auf, in ihrer Aufsichtsfunktion gemäß der Hochwasserrichtlinie und rechtzeitig für den zweiten Zyklus der Hochwasserrichtlinie Folgendes zu bewerten und entsprechend Bericht zu erstatten: Ob die Mitgliedstaaten
- Finanzierungsquellen zur Deckung des sich aus den Plänen für das Hochwasserrisikomanagement ergebenden Investitionsbedarfs angegeben und einen Zeitplan für die Umsetzung entsprechend den verfügbaren Finanzmitteln festgelegt haben,
 - für hochwasserbezogene Maßnahmen in grenzüberschreitenden Einzugsgebieten grenzüberschreitende Investitionen in Erwägung gezogen haben;
239. fordert die Kommission auf, in Fällen, in denen Unionsmittel beantragt werden, in ihrer Aufsichtsfunktion gemäß der Hochwasserrichtlinie und im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung nur diejenigen hochwasserbezogenen Maßnahmen kofinanzieren, denen im Einklang mit den künftigen Plänen für das Hochwasserrisikomanagement Vorrang eingeräumt wurde; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten diese Priorisierung anhand objektiver und sachdienlicher Kriterien vornehmen sollten, u. a.
- einer hochwertigen Kosten-Nutzen-Analyse für eine optimale Mittelverwendung bei den Investitionen und
 - gegebenenfalls eines Kriteriums bezüglich der grenzüberschreitenden Auswirkungen der Projekte;
240. fordert die Kommission auf, in ihrer Aufsichtsfunktion gemäß der Hochwasserrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie durchzusetzen, dass bei neuen Infrastrukturen zum

¹ Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27.

Schutz vor Hochwasser, die von den Mitgliedstaaten in den Plänen für das Hochwasserrisikomanagement vorgeschlagen werden, die Wasserrahmenrichtlinie eingehalten wird;

241. fordert die Kommission auf, sich in ihrer Aufsichtsfunktion gemäß der Hochwasserrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie zu vergewissern, dass die Mitgliedstaaten, wenn eine Kofinanzierung aus Unionsmitteln beantragt wird, die Durchführbarkeit bedeutender ökologischer Maßnahmen allein oder in Kombination mit grauen Lösungen analysiert haben;
242. fordert die Kommission auf, sich in ihrer Aufsichtsfunktion gemäß der Hochwasserrichtlinie zu vergewissern, dass die Pläne für das Hochwasserrisikomanagement Maßnahmen enthalten, mit denen der Wissensstand und die Modellierung im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels im Bereich Überschwemmungen verbessert werden kann;
243. fordert die Kommission auf, sich in ihrer Aufsichtsfunktion gemäß der Hochwasserrichtlinie bei ihrer Überprüfung der für den zweiten Zyklus der Hochwasserrichtlinie erforderlichen Dokumente zu vergewissern, dass die Mitgliedstaaten
 - die Auswirkungen des Klimawandels auf Überschwemmungen mithilfe von Studien und Forschungsarbeiten abschätzen und in Modellen darstellen,
 - geeignete Instrumente für eine bessere Analyse und Vorhersage folgender Ereignisse entwickeln:
 - a) niederschlagsbedingte Überschwemmungen einschließlich Sturzfluten,
 - b) Küstenüberschwemmungen aufgrund des Anstiegs des Meeresspiegels,
 - in Fällen, in denen die Auswirkungen des Klimawandels nicht quantifizierbar sind, flexible Maßnahmen planen, damit das Schutzniveau bei Bedarf angepasst werden kann;
244. fordert die Kommission auf, sich bei ihrer Überprüfung der Pläne für das Hochwasserrisikomanagement für den zweiten Zyklus zu vergewissern, ob die Mitgliedstaaten Maßnahmen geplant haben, um
 - die Öffentlichkeit für die Vorteile eines Versicherungsschutzes gegen Hochwasserrisiken zu sensibilisieren und
 - den Versicherungsschutz zu erhöhen, z. B. durch die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor im Hinblick auf Hochwasserversicherungen;
245. fordert die Kommission auf, in ihrer Aufsichtsfunktion gemäß der Hochwasserrichtlinie
 - zu prüfen, ob die Mitgliedstaaten mithilfe ihrer Pläne für das Hochwasserrisikomanagement bewertet haben, inwieweit die Vorschriften für die Flächennutzungsplanung in den Mitgliedstaaten angemessen konzipiert und in hochwassergefährdeten Gebieten wirksam durchgesetzt werden, und

- die Mitgliedstaaten über bewährte Verfahren zu informieren und ihnen Leitfäden an die Hand geben;

Teil XXXI – Sonderbericht Nr. 26/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Zahlreiche Verzögerungen bei den IT-Systemen für den Zoll: Was ist falsch gelaufen?“

246. nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs betreffend die Bewertung der Implementierung der IT-Systeme für den Zoll zur Kenntnis;
247. lobt die Zustandsbeschreibung und die Schlussfolgerungen des Rechnungshofs;
248. begrüßt die an die Kommission gerichteten Empfehlungen zur Modernisierung der Zollverfahren, die für die Funktionsweise der Union entscheidend sind; befürwortet den Ansatz, die aus dem Zollprogramm „Zoll 2020“ gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen;
249. weist darauf hin, dass die Kommission trotz einiger zusätzlicher Erläuterungen und Meinungsverschiedenheiten bezüglich eines Teils der Bemerkungen alle Empfehlungen im Sonderbericht des Rechnungshofs akzeptiert;
250. stellt fest, dass die Kommission für das nächste Programm 950 Mio. EUR in jeweiligen Preisen plant und darüber ein Konsens mit dem Parlament besteht, hält es jedoch für unbedingt erforderlich, dass die Implementierung rechtzeitig, uneingeschränkt und innerhalb der finanziellen Grenzen erfolgt;
251. betont, dass eine praktikable mehrjährige Strategieplanung als notwendig ist, die einen strategischen Rahmen und Meilensteine für die kohärente und wirksame Verwaltung von IT-Vorhaben begründet, ebenso eine korrekte Anzeige der Zielsetzungen, der Indikatoren, des Zeitplans und der notwendigen finanziellen Mittel in dieser Planung;
252. hält, da mit Beginn des neuen MFR mehrere Programme, z. B. das Betrugsbekämpfungsprogramm der EU, FISCALIS und das Zollprogramm, sowie der Fonds für integriertes Grenzmanagement Synergieeffekte nutzen sollten, eine Folgenabschätzung der negativen Auswirkungen möglicher Verzögerungen bei der Umsetzung eines der Elemente auf die Funktionsweise des gesamten Systems für notwendig;
253. betont, dass es unerlässlich ist, die ergebnisorientierte Haushaltsplanung umzusetzen, um die Ergebnisse zu verbessern und sicherzustellen, dass die Ziele des Programms erreicht werden;
254. unterstützt – solange die Mitgliedstaaten ihren als Erhebungskosten von den Zöllen einbehaltenen Anteil von 20 % nicht verwendet haben, um die Ausgaben für die Implementierung der IT-Systeme für den Zoll zu decken – den die Eigenmittel betreffenden Vorschlag der Kommission, den Anteil der Erhebungskosten auf 10 % zu senken;

Teil XXXII – Sonderbericht Nr. 31 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Tierschutz in der EU: Schließung der Lücke zwischen ehrgeizigen Zielen und praktischer Umsetzung“

255. fordert die Kommission auf, zwecks Ausrichtung ihrer künftigen Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes
- eine Bewertung der Tierschutzstrategie 2012–2015 durchzuführen – insbesondere was den Transport lebender Tiere betrifft –, um zu ermitteln, inwieweit ihre Ziele erreicht wurden und ob die von ihr herausgegebenen Orientierungshilfen angewendet werden,
 - Ausgangs- und Zielindikatoren festzulegen, um den Grad der Einhaltung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten in den verbleibenden Risikobereichen, die durch die Bewertung ermittelt wurden, zu messen und zu vergleichen,
 - zu analysieren, wie die Schlussfolgerungen der genannten Bewertung berücksichtigt werden können (beispielsweise durch eine neue Strategie oder einen Aktionsplan und/oder eine Überarbeitung der Tierschutzvorschriften), und die Ergebnisse ihrer Analyse zu veröffentlichen;
256. begrüßt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, wonach durch die Tierschutzmaßnahmen der Union bei ordnungsgemäßer Umsetzung eine bessere Einhaltung der Tierschutzanforderungen bewirkt wird und höhere Standards mit eindeutig positiven Auswirkungen auf den Tierschutz gefördert werden;
257. empfiehlt, dass die Kommission – um Risikobereiche besser in Angriff nehmen zu können und bewährte Verfahren zu verbreiten –
- eine Durchsetzungsstrategie erarbeitet, um die Regelungen für die Weiterverfolgung der Empfehlungen der GD SANTE zu stärken mit dem Ziel, zum einen die Zeit zu verkürzen, die benötigt wird, um mit zufriedenstellenden Maßnahmen auf die infolge von Prüfungen ausgesprochenen Empfehlungen zu reagieren, und zum anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen, insbesondere solche, die bereits seit Langem in Kraft sind,
 - gemeinsam mit den Mitgliedstaaten festlegt, wie die in TRACES (Trade Control and Expert System – integriertes EDV-System für das Veterinärwesen) verfügbaren Instrumente dazu beitragen können, Risikoanalysen für Kontrollen bezüglich des Transports lebender Tiere zu erstellen, und Orientierungshilfen zur Verwendung dieser Instrumente herausgibt;
258. empfiehlt, dass die Kommission zur Stärkung der Verknüpfungen zwischen der Cross-Compliance-Regelung und dem Tierschutz folgende Maßnahmen ergreift:
- Bewertung bei ihren Konformitätsprüfungen zur Cross-Compliance, ob die Berichterstattung der Mitgliedstaaten über Verstöße, die bei amtlichen Kontrollen von der auch für Cross-Compliance-Kontrollen zuständigen Kontrollbehörde ermittelt wurden, vollständig ist; dies kann beispielsweise durch einen Abgleich zwischen den Ergebnissen der amtlichen Kontrollen und den Datenbanken, in denen die Begünstigten erfasst sind, die der Cross-Compliance unterliegen, erfolgen;
 - aufbauend auf früheren Maßnahmen weiterhin Austausch bewährter Verfahren zur Cross-Compliance und Inkenntnissetzung der Mitgliedstaaten über die Feststellungen, die die Konformität betreffen und den Entscheidungen zur Verhängung von Finanzkorrekturen aufgrund nicht ausreichend strenger

Sanktionssysteme im Bereich des Tierschutzes zugrunde liegen;

259. empfiehlt, dass die Kommission im Interesse der Förderung der wirksamen Nutzung der Unterstützung des Tierschutzes durch die Entwicklung des ländlichen Raums

- bei der Genehmigung von Änderungen an bestehenden Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie bei der Genehmigung der neuen Dokumente für die Programmplanung zur Entwicklung des ländlichen Raums nach 2020 den Mitgliedstaaten kritische Fragen zur Inanspruchnahme der Maßnahme „Tierschutz“ in Sektoren stellt, in denen Hinweise auf weitverbreitete Verstöße (z. B. das Schwanzkupieren bei Schweinen) vorliegen, und mögliche Überschneidungen mit privaten Regelungen prüft, die ähnliche Verpflichtungen umfassen,
- den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf zusätzliche, freiwillige Ergebnis- und Wirkungsindikatoren für die Maßnahme „Tierschutz“ im Rahmen des gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungssystems, das für den Programmplanungszeitraum nach 2020 eingerichtet werden wird, fördert,
- den Mitgliedstaaten für den Programmplanungszeitraum nach 2020 strukturierte Orientierungshilfen zur Nutzung weiterer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums für die Förderung verbesserter Tierschutzstandards bereitstellt, damit Betriebsinhabern ein breiteres Spektrum an Anreizen zur Verbesserung des Tierschutzes geboten wird und die grausamen Praktiken schließlich vollständig abgeschafft werden;

o

o o

260. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.